Standardisierte Leistungsbeschreibung

Leistungsgruppe (LG) 37 - Tischlerarbeiten

Kennung: HB Version: 022

Leistungsbeschreibung Hochbau

Datum: 31.12.2021
Herausgeber: Bundesministerium f. Digitalisierung u. Wirtschaftsstandort
https://www.bmdw.gv.at/Services/Bauservice/Hochbau.html

Vorversion:
HB 021
Herausgeber: Bundesministerium f. Digitalisierung u. Wirtschaftsstandort

Ergänzungs-Leistungsbeschreibung

Der Ökologische Ausschreibungsstandard ÖKO

ABK-OEKO 019
Datum: 31.10.2022 Status: freigegeben
Herausgeber: ib-data GmbH, ABK-Baudatenentwicklung
https://www.baudaten.info/downloads/ergaenzungs-leistungsbeschreibungen-im-oesterreichischen-industriestandard/

ULG 3700 Wählbare Vorbemerkungen
ULG 3711 Allgemeine Tischlerarbeiten gem.Werkplan
ULG 3713 Fenster- oder Türladen
ULG 3714 Pfostenstöcke, Blindstöcke mit Futter
ULG 3715 Holztüren, Zargen, Zubehör (konstruktiv)
ULG 3718 Geländer, Handläufe
ULG 3719 Innenwand- und Deckenverkleidungen
ULG 3725 Montagearbeiten
ULG 3780 Instandsetzungsarbeiten
ULG 3790 Regieleistungen

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

37 Tischlerarbeiten

Version 022 (2021-12)

Kommentar:

Die ehemalige LG 37 wurde auf Grund neuer Anforderungen und geänderter Normen nach unterschiedlichen Bauteilen (Elementen) in mehrere Leistungsgruppen aufgelöst:

- Holzfußböden sind in der LG 38 zu finden.
- Türsysteme (Elemente) für verschiedene Beanspruchungsklassen einschließlich Zargen, Baubeschläge und Zubehör sind in der LG 43 zu finden.
- Paneelwände aus Holzwerkstoffen (z.B. Nassraumtrennwände) sind in der LG 39 zu finden.
- Tischlerarbeiten im Zusammenhang mit dem Sporthallenausbau sind in der LG 61 beschrieben.
- Holzfenster siehe LG 71.
- Holz-Alu-Fenster siehe LG 74.
- Blindstöcke sind in den LGs für Fenster und Fenstertüren beschrieben.
- Für Leistungen zur Sanierung von Fenstern und Türen aus Holz kann die LG 55 verwendet werden.
- Dachflächenfenster aus Holz sind in der LG 56 beschrieben.
- Rollladen aus Holz sind in der LG 57 zu finden.
- Holztreppen sind frei zu formulieren

Die in der LG 37 festgelegte ULG-Gliederung und die jeweiligen Kommentare dazu sind als Hilfe für den Ausschreiber gedacht, wenn sonstige Tischlerarbeiten als projektspezifische handwerkliche Einzelanfertigungen erforderlich sind.

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*

3700 + Wählbare Vorbemerkungen

370010 + Produktdeklarationsliste ÖKO

In das den Ausschreibungsunterlagen beigelegte Leerformular "Produktdeklarationsliste" sind jene Bauprodukte richtig und vollständig einzutragen, die zur Erfüllung des Auftrags verwendet werden sollen. Beispiele für Produkte, die die ökologischen Anforderungen erfüllen, finden Sie unter www.baubook.at/oea mit der Bezeichnung "mit allen Standardkriterien" (Auswahlliste rechts oben auf der Seite).

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370011 + Ökologische Produktanforderungen ÖKO

Folgende produktspezifischen ökologischen Anforderungen gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

(1) Die angebotenen Beschichtungen für Holz und Metall im Innenbereich erfüllen die Mindestanforderungen des ÖkoKauf-Kriterienkatalogs für die Beschaffung von Beschichtungen (innen) für Holz und Metall sowie von Abbeizmitteln in der geltenden Fassung. Details siehe https://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/holz-metall.pdf.

Die Anforderungen gelten für Beschichtungen, die vor Ort im Innenbereich auf Holz, Metall oder Kunststoff aufgebracht werden. Sie gelten für Grundierungen, nicht filmbildende Imprägnierungen und Öle, Decklacke, Lasuren, Rostschutzan-striche und Abbeizmittel.

(2) Die angebotenen Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen erfüllen die Mindestanforderungen des ÖkoKauf-Kriterienkatalogs für die Beschaffung von Holz und Holzwerkstoffen in der geltenden Fassung. Details siehe http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/holzwerkstoffe-1.pdf.

Holz und Holzwerkstoffe sind mit FSC- oder PEFC-Zertifikat des Lieferanten über die gesamte Verarbeitungskette (CoC, Chain of Custody) zu bestellen. Auf dem Lieferschein muss der Lieferant den Holzwerkstoff als zertifiziertes Produkt deklarieren (z.B. Produkt Rohspanplatte: FSC 100 %). Als Nachweis ist der Lieferschein nach Erhalt direkt an die AG zu übermitteln.

(3) Die angebotenen elastischen Dichtmassen (Fugenmassen) erfüllen die Mindestanforderungen des ÖkoKauf-Kriterienkatalogs für die Beschaffung von elastischen Dichtmassen in der geltenden Fassung. Details siehe http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/dichtmassen.pdf.

Die Anforderungen gelten für elastische Dichtmassen auf Silikon-, Acrylat-, MS-Hybrid- und Polyurethanbasis.

(4) Die angebotenen Dämmstoffe aus mineralischen Rohstoffen erfüllen die Mindestanforderungen des ÖkoKauf-Kriterienkatalogs für die Beschaffung von Dämmstoffen aus mineralischen Rohstoffen in der geltenden Fassung. Details siehe http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/07006-daemmstoffe-mineralisch.pdf.

Die Anforderungen gelten für Dämmstoffe aus mineralischen Rohstoffen (z.B. Mineralwolledämmstoffe oder Schaumglasplatten) sowie für alle entsprechenden Komponenten in Verbundwerkstoffen.

(5) Die angebotenen Montageschäume erfüllen die Mindestanforderungen des ÖkoKauf-Kriterienkatalogs für die Beschaffung von Montageschäumen in der geltenden Fassung. Details siehe https://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/montageschaeume.pdf.

(6) Die angebotenen Leime erfüllen die Mindestanforderungen des ÖkoKauf-Kriterienkatalogs für die

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Beschaffung von Holzleimen. Details siehe https://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/holzleime.pdf.

Die Anforderungen gelten für vor Ort verwendete Leime.

Kommentar:

In diese Vorbemerkung sind ökologische Kriterien zusammengefasst. Sie wird verwendet, wenn im Leistungsverzeichnis keine einzelnen Vorbemerkungen vorgesehen sind.

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370020 + Folgende produktspezifischen ökologischen Anforderungen gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise Positionen einkalkuliert.

370020A + Grenzwert für Kunststoffg. in Dämmst. u. Folien aus Papier ÖKO

Grenzwert für Kunststoffgehalt in Dämmstoffen und Folien aus Papier

Dämmstoffe aus mineralischen oder nachwachsenden Rohstoffen, Baupapiere (Dampfbremsen, Trennschichten, Winddichtbahnen, etc.) dürfen maximal 15 Gewichtsprozent Kunststoffe enthalten. Nachweis: Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte mit natureplus-Qualitätszeichen erfüllen diese Anforderungen.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Flachsdämmstoffplatten
- Hanfdämmstoffe
- Schafwolledämmstoffe
- Glaswolle-Dämmmatten
- Steinwolle-Dämmmatten

Erläuterung

Der Anteil an Kunststoffen in Produkten aus mineralischen oder nachwachsenden Rohstoffen soll begrenzt werden, weil

- *Kunststoffe aus fossilen Ressourcen hergestellt werden,*
- *die Herstellung von Kunststoffen aufwändig und häufig mit problematischen Zwischenprodukten verbunden ist,*
- *durch den Kunststoffanteil die Entsorgung erschwert wird,*
- *die positiven raumklimatischen Eigenschaften durch Kunststoffe verändert werden können,*
- *die positiven ökologischen Eigenschaften von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen im Systemvergleich mit Produkten aus Kunststoffen verloren gehen können.*

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370020B + Grenzwerte für KMR-Stoffe in Dämmstoffen ÖKO

Grenzwerte für KMR-Stoffe in Dämmstoffen

Stoffe, die als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch nach CLP-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind (siehe Tabelle), dürfen bis zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)			Gew.-%
Karzinogenität	Kategorie 1A,1B	H350, H350i	≤ 0,1
	Kategorie 2	H351	≤ 1
Keimzellmutagenität	Kategorie 1A,1B	H340	≤ 0,1
	Kategorie 2	H341	≤ 1
Reproduktionstoxizität	Kategorie 1A,1B	H360	≤ 0,1
	Kategorie 2	H361	≤ 1
Reproduktionstoxizität	auf oder über die Laktation	H362	≤ 1

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Ausnahme: Borsäure und Borsalze dürfen bis zu den in der CLP-Verordnung, Verordnung (EG) Nr. 790/2009, genannten spezifischen Konzentrationsgrenzen für die Kennzeichnung enthalten sein. Dies entspricht 5,5 Gew.-% für Borsäure (CAS: 10043-35-3) und 8,5 Gew.-% für Boraxdekahydrat (CAS: 1303-96-4).

Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Flachsdämmstoffplatten
- Hanfdämmstoffe
- Schafwolledämmstoffe
- Glaswolle-Dämmmatten
- Steinwolle-Dämmmatten

Erläuterung

KMR-Stoffe sind gemäß CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) folgendermaßen definiert:

- *Als krebserzeugend (kanzerogen) gelten Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können.*
- *Erbgutverändernde (mutagene) Stoffe und Gemische können beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption vererbbare genetische Schäden zur Folge haben oder ihre Häufigkeit erhöhen.*
- *Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption nicht vererbbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder die Häufigkeit solcher Schäden erhöhen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben können, werden als die Fortpflanzung beeinträchtigend (reproduktionstoxisch) eingestuft.*

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370020C + Verbot von Alkylphenolethoxylaten (APEO) ÖKO

Verbot von Alkylphenolethoxylaten (APEO)

Die Produkte dürfen keine Alkylphenolethoxylate (APEO) enthalten.Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

- Abbeizmittel
- Beschichtungen für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Beschichtungen für Holz, Metall oder Kunststoffe (innen)

Erläuterung

APEO gehören zu den nichtionischen Tensiden (chemische Verbindungen, die aufgrund ihres Aufbaus mit mindestens einer hydrophilen und einer hydrophoben funktionellen Gruppe in der Lage sind, die Grenzflächenspannung herabzusetzen). Eine wichtige Funktion von Tensiden ist die Stabilisierung von Emulsionen. In diesen Fällen werden die Tenside als Emulgatoren bezeichnet. APEO werden im baurelevanten Bereich als Zusatzstoffe für Farben, Lacke, Metallbehandlungen, in Betonzusatzmitteln (Luftporenbildner), Formtrennmitteln, Bitumen- und Wachsemulsionen eingesetzt.
Von der Produktionsmenge her wichtigste Vertreter der APEO sind die Nonylphenolethoxylate (NPEO). Bei den NPEO ist der in der Umwelt stattfindende Abbau zu den gewässergiftigen und nur sehr schwer abbaubaren Nonylphenol-Verbindungen besonders problematisch. Nonylphenol (NP) besitzt eine hohe aquatische Toxizität (H400, H410). Die östrogene Wirkung und die hohe Bioakkumulationsfähigkeit (Biokonzentrationsfaktoren > 1000) von NP wurde nachgewiesen. Es ist biologisch nicht leicht abbaubar. Insbesondere unter anaeroben Bedingungen wird NP kaum abgebaut, so dass es beispielsweise in Sedimenten von Gewässern angereichert wird. Auch die Risikobewertung für 4-Nonylphenol auf EU-Ebene im Rahmen der EU-Altstoffbewertung zeigt, dass erhebliche Umweltrisiken in verschiedenen Verwendungsbereichen bestehen und Risikominderungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Referenzen:

EU Risk Assessment Nonylphenol, Dezember 2001 (Berichterstatter Vereinigtes Königreich)
EU Risk Reduction Strategy Nonylphenol, (Berichterstatter Vereinigtes Königreich)

Thomas Hillenbrand: Leitfaden zur Anwendung umweltverträglicher Stoffe für die Herstellung und gewerblichen Anwender gewässerrelevanter Chemischer Produkte Teil 5 Hinweise zur Substitution gefährlicher Stoffe. 5.4 Tenside und Emulgatoren. Umweltbundesamt Berlin, Februar 2003

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370020D + Verbot von Phthalaten ÖKO

Verbot von Phthalaten

Phthalsäureester (Phthalate) sind als Bestandteil ausgeschlossen.Nachweis:
Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, wobei die Bestätigung ausdrücklich auch alle Rohstoffe (insbes. das Bindemittel) mit umfassen muss

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Acryldichtstoffe
- Dichtstoffe auf MS-Hybrid-Basis
- PU-Dichtstoffe

Erläuterung

Phthalsäureester (Phthalate) werden in Kleb- und Dichtmassen auf Acrylat- oder MS-Hybrid-Basis als Weichmacher eingesetzt. Diese Stoffe stehen unter Verdacht auf hormonähnliche bzw. reproduktionstoxische (fruchtbarkeitsschädigende) Wirkung, welche bereits in kleinsten Konzentrationen von Relevanz ist. Bei einigen Phthalaten ist diese Wirkung bereits nachgewiesen, sie wurden als Bestandteil von Kinderspielzeug bereits durch die Richtlinie RL 2005/84/EG verboten, aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes ist die Vermeidung der gesamten Stoffgruppe wesentlich.

Richtlinie 2005/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 zur 22. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Phthalate in Spielzeug und Babyartikeln) (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 40)

Phthalsäureester:

Abkürzung	*Bezeichnung*	*CAS-Nummer*
BBP	*Benzylbutylphthalat*	*85-68-7*
BEEP	*Bis(2-ethoxyethyl)phthalat*	*605-54-9*
BMPP	*Bis(4-ethyl-2-pentyl)phthalat*	*146-50-9*
DAP	*Diallylphthalat*	*131-17-9*

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

DBEP	*Dibenzylphthalat*	*523-31-9*
DBP	*Dibutylphthalat*	*84-74-2*
DCHP	*Dicyclohexylphthalat*	*84-61-7*
DEHP	*Bis(2-ethylhexyl)phthalat*	*117-81-7*
DEP	*Diethylphthalat*	*84-66-2*
DHNUP	*Di-C7-11 short-chain alkyl phthalates*	*68515-42-4*
DHP	*Di-n-heptylphthalat*	*3648-21-3*
DNHP	*Di-n-hexylphthalat*	*84-75-3*
DIHxP	*Diisohexylphthalat*	*146-50-9*
DIBP	*Diisobutylphthalat*	*84-69-5*
DIDP	*Diisodecylphthalat*	*26761-40-0* *68515-49-1*
DIHpP	*Diisoheptylphthalat*	*71888-89-6*
DINP	*Diisononylphthalat*	*28553-12-0* *68515-48-0*
DIOP	*Diisooctylphthalat*	*27554-26-3*
DIPP	*Di-isopentyl phthalat*	*605-50-5*
	Diisopentylphthalat (verzweigt und linear)	*84777-06-0*
DMEP	*Bis(2-methoxyethyl)-phthalat*	*117-82-8*
DMP	*Dimethylphthalat*	*131-11-3*
DNOP	*Di-n-octyl phthalat*	*117-84-0*
DNP	*Di-n-nonyl phthalat*	*84-76-4*
DNPP	*Di-n-pentylphthalat*	*131-18-0*
DPrP	*Dipropylphthalat*	*131-16-8*

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370020E + Verbot von Oximen und Aminen ÖKO

Verbot von Oximen und Aminen

Oxim- und aminvernetzende Silikone dürfen nicht zur Anwendung kommen.

Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:

- Silikondichtstoffe

Erläuterung

Die gefährlichsten bei Kondensationsreaktionen aus Silikonen freigesetzten Stoffe sind n-Butanonoxim (u. a. Verdacht auf krebserzeugende Wirkung, sensibilisierende Eigenschaften) sowie Amine. Erstere werden aus sogenannten oxim-(neutral)vernetzenden, zweitere aus amin-(basisch)vernetzenden Silikonen freigesetzt. Alternative bei Neutralsilikonen sind alkoholvernetzende Systeme, welche in diesen Konzentrationen wenig bedenkliche Alkohole (Ethanol oder Methanol) freisetzen sowie sauer/acetat/essigvernetzende Systeme (im Sanitärbereich Standard), welche geringe Mengen Essigsäure freisetzen. Bei MSHybrid-Polymeren werden ebenfalls geringe Mengen Alkohole (unbedenklich) freigesetzt.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370020F + Grenzwerte für aromatische Kohlenwasserstoffe ÖKO

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Grenzwerte für aromatische Kohlenwasserstoffe

Flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe sind als Bestandteile von Imprägnierungen, Beschichtungen und Abbeizmittel für Holz, Metall und Bodenbeläge sowie in pastösen Putzen und Spachtelmassen ausgeschlossen. Laut Definition der Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG) für VOC haben flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe einen Anfangssiedepunkt von höchstens 250°C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa. Verunreinigungen werden bis zu einem Gehalt von 0,01 Gewichtsprozent (100 ppm) toleriert.

Alle sonstigen Gemische dürfen max. 1 Gewichtsprozent an flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen enthalten.

Nachweis:
Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Für pulverförmige Gemische gilt das Kriterium jedenfalls als erfüllt.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Leime für Holz
- Abbeizmittel
- Sonstige Klebstoffe
- Beschichtungen für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Beschichtungen für Holz, Metall oder Kunststoffe (innen)
- Dichtstoffe

Erläuterung

Als aromatische Kohlenwasserstoffe bezeichnet man die Abkömmlinge von Benzol. Aromaten wie Toluol, Ethylbenzol oder Xylole werden hauptsächlich in Nitro- und Kunstharzlacken als Verdünner eingesetzt. Auch bestimmte Dispersionskleber für Bodenbeläge können aromatische Lösemittel enthalten. Aromaten werden als besonders gesundheitsgefährdende flüchtige organische Verbindungen (VOC) eingeschätzt.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370020G + Verbot von gesundheitsgefährdenden Stoffen ÖKO

Verbot von gesundheitsgefährdenden Stoffen

Folgende Stoffe sind als Rezepturbestandteile in Beschichtungen ausgeschlossen:

- Phthalsäureester (Phthalate) (Verunreinigung bis max. 700 ppm zugelassen)
- 2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)
- Diethylenglykolmonomethylether (CAS 111-77-3)
- Ethylenglykoldimethylether (CAS 110-71-4)
- Triethylenglykoldimethylether (CAS 112-49-2)

Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Abbeizmittel
- Beschichtungen für Holz, Metall oder Kunststoffe (innen)

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Erläuterung

Gesundheitsgefahren durch Inhaltsstoffe von Beschichtungen können akut-toxische (Einstufung als „sehr giftig“, „giftig“, „gesundheitsschädlich“, „ätzend“ oder „reizend“) oder chronisch-toxische Wirkungen betreffen. Bei chronisch-toxischen Wirkungen steht aus Vorsorgegründen besonders die Vermeidung von KMR-Stoffen und von sensibilisierenden (allergieauslösenden) Stoffen im Vordergrund.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370020H + Grenzwerte für zinnorganischer Verbindungen ÖKO

Grenzwerte für zinnorganischer Verbindungen

Zinnorganische Verbindungen sind in Produkten auf Basis von Silikonen oder MS-Hybriden ausschließlich als Katalysator in Konzentrationen von max. 0,1 Gewichtsprozent (1000 ppm) zulässig.Nachweis: Bestätigung der Herstellerin bzw. der Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Silikondichtstoffe
- Dichtstoffe auf MS-Hybrid-Basis

Erläuterung

Zinnorganische Verbindungen (auch als organische Zinnverbindungen bzw. Organozinnverbindungen bezeichnet) gelten als eine Gruppe der giftigsten Chemikalien, die der Mensch bewusst in den Verkehr gebracht hat. Technisch wichtige Untergruppen sind Monobutylzinn-Verbindungen (MBT), Dibutylzinn-Verbindungen (DBT), Tributylzinn-Verbindungen (TBT), Dioctylzinn-Verbindungen und Triphenylzinn-Verbindungen (TPT). Die größte Menge der weltweit produzierten zinnorganischen Verbindungen wird als Stabilisator in PVC eingesetzt. Darüber hinaus werden sie als Antifoulingfarben für Unterwasseranstriche bei Schiffen, Pflanzenschutzmittel, Konservierungsstoff in Farben und Dichtungsmassen, Holzschutzmittel und Desinfektionsmittel für Textilien, Leder und Papier verwendet. In den meisten Dichtmassen auf Silikonbasis sind sie in geringen Mengen (im ppm-Bereich) als Katalysator enthalten, in manchen zusätzlich als Biozid. In letzterem Fall sind sie in wesentlich höheren Konzentrationen enthalten, die eine Anführung im Sicherheitsdatenblatt erzwingt. Einige häufig eingesetzte zinnorganische Verbindungen sind entweder bereits als PBT (persistente, bioakkumulierende, toxische) Stoffe bestätigt oder aber in entsprechender Prüfung.
In tierexperimentellen Kurz- und Langzeit-Untersuchungen sind verschiedene Wirkungen zinnorganischer Verbindungen, insbesondere von TBT-Verbindungen, beschrieben worden, darunter Wirkungen auf die Leber, das hämatologische und endokrine System sowie endokrine (hormonähnliche) Wirkungen, die auch erhöhte Tumoranfälligkeit nach sich ziehen können. Da vor allem die ökotoxischen Wirkungen von zinnorganischen Verbindungen in aquatischen Ökosystemen besonders kritisch zu bewerten sind, sind sie als Hauptschadstoffe explizit in Anhang VIII der Richtlinie 2000/60/EG (Wasser-Rahmenrichtlinie) angeführt und in Antifoulings bereits seit 1990 gesetzlich verboten. (BGBl. 230/1990).

Referenzen:

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)

Bundesamt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin: Tributylzinn (TBT) und andere zinnorganische Verbindungen in Lebensmitteln und verbrauchernahen Produkten (Stellungnahme vom 6. März 2000

Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 16. August 1990 über das Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Unterwasser-Anstrichmitteln (Antifoulings), BGBl. 230/1990, S. 3763

Thumulla. J u. W. Hagenau: Organozinnverbindungen in PVC-Böden und Hausstaub, AGÖF 2001

Hintergrundinformationen, Quellen

2000/60/EG

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)

BgVV 2000 BgVV

(Bundesamt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin), Tributylzinn (TBT) und andere zinnorganische Verbindungen in Lebensmitteln und verbrauchernahen Produkten (Stellungnahme vom 6. März 2000)

BMUJF 1990

Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 16. August 1990 über das Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Unterwasser-Anstrichmitteln (Antifoulings), BGBl. 230/1990, S. 3763

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Thumulla 2001

Thumulla. J u. W. Hagenau: Organozinnverbindungen in PVC-Böden und Hausstaub, AGÖF 2001

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370020I + Grenzwerte für Schwermetalle ÖKO

Grenzwerte für Schwermetalle

Verbindungen, die Arsen, Blei, Cadmium, Chrom (VI) oder Quecksilber enthalten, dürfen in Beschichtungen nicht enthalten sein.

Eventuell auftretende Verunreinigungen dürfen jeweils folgende höchste Anteile enthalten:

- Blei und Chrom (VI) höchstens 0,005 Gewichtsprozent (50 ppm)
- Arsen höchstens 0,001 Gewichtsprozent (10 ppm)
- Cadmium und Quecksilber höchstens 0,0002 Gewichtsprozent (2 ppm) betragen.

Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Abbeizmittel
- Beschichtungen für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Beschichtungen für Holz, Metall oder Kunststoffe (innen)

Erläuterung

Es gibt Schwermetalle, die bereits in geringen Konzentrationen toxisch sind (z.B. Arsen, Blei, Cadmium, Chrom und Quecksilber). Diese Schwermetalle sind nicht abbaubar und können sich in der Nahrungskette anreichern.

Schwermetalle können in Farben und Beschichtungen insbesondere als Pigmente oder als Sikkative (Trocknungsstoffe) eingesetzt werden. In Bodenbeschichtungen können sie durch Abrieb freigesetzt werden.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370020J + Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen ÖKO

Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

Baustoffe und Bauchemikalien aus Kunststoffen*) dürfen max. 3 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten.

Im Bereich Fenster und Türen gilt die Anforderung auch für Dichtungen. Ausgenommen sind Kleinteile wie beispielsweise Verglasungsklötze oder Klips für Alurahmen.

Nachweis:
Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:

- Dichtstoffe

Erläuterung

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370020K + Grenzwert für halogenorg. Verbind. bei Bodenb. und Klebst. ÖKO

Grenzwert für halogenorganische Verbind. bei Bodenbelagsarbeiten und Klebstoffen

Folgende Produkte dürfen max. 1 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten:

- Elastische Bodenbeläge
- Textile Bodenbeläge
- Elastische Sockelleisten
- Verlegewerkstoffe
- Klebstoffe

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Leime für Holz
- Sonstige Klebstoffe

Erläuterung

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370020L + Grenzwert für halogenorg. Verbindungen in Beschichtungen ÖKO

Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen

Sofern gesetzliche Vorschriften keine geringeren Konzentrationen vorsehen, dürfen Beschichtungen max. 1 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten.Nachweis:
Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

- Abbeizmittel
- Beschichtungen für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Beschichtungen für Holz, Metall oder Kunststoffe (innen)

Erläuterung

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370020M + Grenzwert für flüchtige chlororganische Verbindungen ÖKO

Grenzwert für flüchtige chlororganische Verbindungen

Flüchtige chlororganische Verbindungen (VOC) dürfen in Abbeizmitteln und Imprägnierungen für mineralische Oberflächen zu maximal 0,1 Gewichtsprozent (1000 ppm) eingesetzt werden. Sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Sicherheitsdatenblatt geringere Konzentrationen verpflichtend anzuführen, gelten diese Konzentrationen als Grenzwerte.Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:

- Abbeizmittel

Erläuterung

Das toxische Wirkpotenzial flüchtiger organischer Verbindungen wird in der Regel durch die Einführung von Halogenen (vor allem Chlor) verstärkt. Mit der Einführung von Chlor können häufig auch neue Wirkqualitäten ins Spiel treten, eine Vielzahl der organischen Verbindungen erlangt dadurch die Fähigkeit zur Entfaltung von Gentoxizität (Mutagenität) bzw. Kanzerogenität. Einige chlororganische Verbindungen gehören daher zu den besonders gefährlichen Umweltgiften. Ihre Gefährlichkeit resultiert aus der großen chemischen Stabilität, ihrer guten Fettlöslichkeit und ihrer hohen Toxizität.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370020O + VOC- und SVOC-Grenzwerte für Dichtmassen ÖKO

VOC- und SVOC-Grenzwerte für Dichtmassen

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) von Dichtmassen darf maximal 5 Gewichtsprozent betragen, davon nicht mehr als 1 Gewichtsprozent SVOC. In beiden Fällen darf der Gesamtgehalt von VOC und SVOC mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334, EUH208) 0,05 Gewichtsprozent (500 ppm) nicht übersteigen. Reaktiv während des Aushärtens entstehende flüchtige Stoffe sind mit dem stöchiometrisch maximalen Ausmaß mit einzurechnen.

Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:

- Dichtstoffe

Erläuterung

Elastische Dichtmassen können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind neben Mono- und Oligomeren flüchtige (VOC) und schwerflüchtige (SVOC) organische Verbindungen sowie Stoffe, die während des Aushärtens aufgrund von sogenannten Kondensationsreaktionen freigesetzt werden.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370020P + VOC- Grenzwerte für Außenbeschichtungen ÖKO

VOC- Grenzwerte für Außenbeschichtungen

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe VOC) von Beschichtungen für die Außenanwendung darf maximal 8 Gewichtsprozent betragen.

Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:

- Beschichtungen für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)

Erläuterung

In Beschichtungen werden flüchtige organische Verbindungen (VOC) vor allem als Filmbildehilfsmittel und Lösungsmittel eingesetzt und während der Verarbeitung an die Umgebungsluft abgegeben. Flüchtige organische Verbindungen stellen eine gesundheitliche Belastung für die Verarbeiterin bzw. den Verarbeiter dar.

Die Auswirkungen einzelner VOC auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.

Flüchtige organische Verbindungen aus dem Baubereich tragen außerdem in erheblichem Ausmaß zur Ozonbildung bei.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370020Q + VOC- und SVOC-Grenzwerte für sonstige Bauprodukte ÖKO

VOC- und SVOC-Grenzwerte für sonstige Bauprodukte

Der VOC-Gehalt darf maximal 10 Gewichtsprozent betragen. Der SVOC-Gehalt von Gemischen, die im Innenbereich zur Anwendung kommen, darf maximal 2 Gewichtsprozent betragen, wobei Stoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334, EUH208) ausgeschlossen sind.

Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:

- Sonstige Klebstoffe

Erläuterung

Die Auswirkungen einzelner flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.

Es besteht seitens der Industrie die Tendenz, anstelle leichtflüchtiger Verbindungen vermehrt schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOC) in Bauprodukten einzusetzen. Es handelt sich dabei meist um Ester und Ether mehrwertiger Alkohole, die sich als Bestandteil lösungsmittelarmer und -freier Rezepturen von Wandfarben und sogenannter „Wasserlacke“ finden. Bei den in der Raumluft häufiger detektierten Substanzen handelt es sich meist um Glykole, Glykolether und deren Ester. Mit dem zu beobachtenden Ersatz leichter flüchtiger Lösungsmittel durch höher siedende Stoffe verlängert sich die Zeitspanne, in der mit relevanten Emissionen zu rechnen ist. Die verwendeten SVOC können zum Teil auch in der Raumluft längere Zeit nach Anwendung in überraschend hohen Konzentrationen nachgewiesen werden.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370020R + Grenzwerte für Biozide ÖKO

Grenzwerte für Biozide

Biozide Wirkstoffe (in der Folge Biozide genannt) dürfen ausschließlich zur Topfkonservierung für Lagerung und Transport verwendet werden. Das gilt auch für Biozide in Vorprodukten.

Allenfalls enthaltenes Formaldehyd und Formaldehydabspalter werden - mit Ausnahme von BNPD - im Kriterium „Grenzwerte für Biozide“ nicht berücksichtigt.

Die Konservierung des Produktes ist so zu dimensionieren,

- dass die im Produkt enthaltene Menge jedes Biozids für sich den jeweils genannten Grenzwert unterschreitet, unabhängig davon, ob es dem Produkt zugesetzt oder durch den Einsatz von Vorprodukten (Bindemittel, Pigmentpasten, Dispergiermittel etc.) eingeschleppt wurde,
  UND
- dass die Summe von allen zugesetzten Bioziden und Bioziden aus Vorprodukten insgesamt den Grenzwert von 400 ppm im Produkt

nicht überschreitet.

Folgende Wirkstoffe dürfen nur bis zu den angeführten höchstzulässigen Gehalten enthalten sein:

- ≤ 15 ppm CIT
- ≤ 15 ppm MIT
- ≤ 15 ppm CIT / MIT
- ≤ 80 ppm IPBC
- ≤ 200 ppm BNPD

- CIT = 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 26172-55-4)
- MIT = 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 2682-20-4)
- CIT / MIT (CAS 55965-84-9)
- IPBC = 3-Jod-2-Propinyl-butylcarbamat (CAS 55406-53-6)
- BNPD = 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol, Bronopol (CAS 52-51-7)

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Leime für Holz
- Acryldichtstoffe
- Abbeizmittel
- Sonstige Klebstoffe

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

- PU-Dichtstoffe
- Beschichtungen für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Beschichtungen für Holz, Metall oder Kunststoffe (innen)

Erläuterung

Biozide sind zur Schädlingsbekämpfung eingesetzte Chemikalien. Biozide ist der Sammelbegriff für Herbizide (Mittel gegen Unkraut), Fungizide (Mittel gegen Pilze), Rodentizide (Mittel gegen Nagetiere) und Insektizide (Mittel gegen Insekten). Schadorganismen können tierische Lebewesen, Pflanzen oder Mikroorganismen einschließlich Pilzen und Viren sein. Die Biozide umfassen eine große Palette von Wirkstoffen. Bei Beschichtungen werden vor allem fungizide Wirkstoffe (gegen Schimmelpilze) eingesetzt.

Die Anwendung von Bioziden bringt meist ein gewisses Risiko mit sich, sowohl für die Anwenderin bzw. den Anwender, als auch für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt. Vor der Verwendung eines Biozids sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist und ob das ausgewählte Produkt auch für diesen Verwendungszweck geeignet ist. Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung des Biozid-Produktes sind stets zu beachten und einzuhalten.

Das Biozid-Produkte-Gesetz (BGBl. I Nr. 105/2013) betont ausdrücklich, dass der Einsatz von Biozid-Produkten auch durch eine Kombination physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger gebotener Maßnahmen auf ein vernünftiges und notwendiges Höchstmaß begrenzt werden soll.

BGBl. I Nr. 105/2013 Bundesgesetz zur Durchführung der Biozidprodukteverordnung (Biozidproduktegesetz - BiozidprodukteG)

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370020S + Grenzwert für freien Formaldehyd ÖKO

Grenzwert für freien Formaldehyd

Der Gehalt an freiem Formaldehyd darf 10 ppm (0,001 Gewichtsprozent) nicht überschreiten. Formaldehyddepotstoffe dürfen nur in solchen Mengen zugegeben werden, dass damit der Gesamtgehalt an freiem Formaldehyd von 10 ppm nicht überschritten wird.Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Für pulverförmige Putze und Spachtelmassen gilt das Kriterium jedenfalls als erfüllt.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (Richtlinien RL0600ff für Wandfarben und RL0700ff für Oberflächenbeschichtungen aus nachwachsenden Rohstoffen)
- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 01 „Lacke, Lasuren und Holzversiegelungslacke“ und Richtlinie UZ 17 „Wandfarben“)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Leime für Holz
- Abbeizmittel
- Sonstige Klebstoffe
- Beschichtungen für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Beschichtungen für Holz, Metall oder Kunststoffe (innen)

Erläuterung

Formaldehyd bzw. Formaldehyddepotstoffe, welche Formaldehyd langsam freisetzen, werden als Konservierungsmittel unter anderem in Dispersionsanstrichen und -klebern eingesetzt. Formaldehyd ist ein starkes Allergen und wird von der WHO als krebserregend eingestuft.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370020T + Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen ÖKO

Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen

Dichtmassen dürfen keine fungiziden Wirkstoffe enthalten. Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:

- Dichtstoffe

Erläuterung

Fungizide sind Mittel gegen Pilze, welche den Schimmelbefall von Dichtmassen verhindern sollen.
Die Anwendung von Fungiziden bringt meist auch ein gewisses Risiko für die Anwenderin bzw. den Anwender, für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt mit sich. Vor der Verwendung eines Fungizids sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist. Außerhalb des Sanitärbereichs mit erhöhter Feuchtebelastung kann auf einen erhöhten Pilzschutz verzichtet werden.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370020U + Verbot von Holzschutzmitteln ÖKO

Verbot von Holzschutzmitteln

Produkte aus Holz- und Holzwerkstoffen dürfen nicht mit Holzschutzmitteln behandelt werden.

Nachweis: Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Spanplatten (kunstharzgebunden)
- OSB-Platten
- Sperrholzplatten

Erläuterung

Holzschutzmittel sind Wirkstoffe oder wirkstoffhaltige Gemische, welche Holz oder Holzwerkstoffe vor dem Befall mit holzzerstörenden oder die Holzqualität beeinträchtigenden Organismen schützen sollen. Holzschutzmittel fallen unter den Geltungsbereich der Biozidgesetzgebung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung).

Die Anwendung von Bioziden bringt meist ein gewisses Risiko mit sich, sowohl für die Anwenderin bzw. den Anwender, als auch für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt. Vor der Verwendung eines Biozides sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist und ob das ausgewählte Produkt auch für diesen Verwendungszweck geeignet ist.

Der Einsatz von Holzschutzmitteln kann durch zahlreiche logistische, planerische, konstruktive oder bauphysikalische Möglichkeiten vermieden werden.

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozid-Verordnung)

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370020V + Verbot von kritischen Flammschutzmitteln ÖKO

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

Produkte, die eines der in der Folge genannten Flammschutzmittel enthalten, dürfen nicht verwendet werden:

- bromierte Diphenylether
- kurzkettige Chlorparaffine C10-13 (CAS 85535-84-8)
- halogenierte Phosphorsäureester
- Tetrabrombisphenol A (CAS 79-94-7)
- Hexabromcyclododecan (HBCD, CAS 3194-55-6)

Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:

- Dichtstoffe

Erläuterung

Besonders kritische Flammschutzmittel sind die in der EU noch zugelassenen halogenorganischen Verbindungen: halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline und Diphenylmethane, bromierte Diphenylether, Tetrabrombisphenol A, kurzkettige Chlorparaffine C10-13 und halogenierte Phosphorsäureester.

- *Halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline und Diphenylmethane sind besonders umweltgefährliche Substanzen und daher in Österreich und in der Schweiz bereits verboten.*
- *Viele bromierte Flammschutzmittel sind in der Umwelt nur schwer abbaubar und reichern sich in Lebewesen an. Im Brandfall und bei unkontrollierter Entsorgung bilden sie korrosive Rauchgase, die hochgiftige bromierte Dioxine und Furane enthalten können.*
- *Die drei am häufigsten verwendeten bromierten Flammschutzmittel sind Tetrabrombisphenol A (TBBPA), Decabromdiphenylether (DecaBDE) und Hexabromcyclododecan (HBCD). Alle drei Chemikalien sind in der entlegenen Polarregion und der Muttermilch nachweisbar. Darüber hinaus sind sie in unterschiedlichem Maß giftig für Gewässerorganismen und haben möglicherweise langfristig schädliche Wirkungen auf Mensch oder Umwelt. Das deutsche Umweltbundesamt empfiehlt, diese Stoffe nicht mehr einzusetzen.*
- *Bromierte Diphenylether gelten als ausgesprochen gesundheits- (Krebs erzeugend) und umweltschädlich. Sie machen im deutschsprachigen Raum nur noch einen geringen Anteil im Flammschutzmittel-Markt aus. In Europa und insbesondere auf dem asiatischen und dem amerikanischen Markt ist dieser Trend allerdings deutlich weniger ausgeprägt. Eine Studie des deutschen Umweltbundesamtes (UBA) kommt zu dem Schluss, dass der wichtigste Vertreter der bromierten Diphenylether (Decabromdiphenylether) aufgrund seiner Persistenz in Sedimenten, Raumluft und Außenluft substituiert werden sollte.*
- *Tetrabrombisphenol A ist nicht als toxisch für den Menschen eingestuft, wohl aber für Gewässerorganismen. Darüber hinaus ist der Stoff in der Umwelt sehr persistent und wird in Organismen an der Spitze der Nahrungskette in geringen Konzentrationen gefunden. In Europa ließ er sich beispielsweise in Falkengewebe und in Raubvogeleiern aus Grönland sowie in menschlicher Muttermilch nachweisen. Auch bei TBBPA kann das enthaltene Brom im Brandfall und bei unkontrollierter Entsorgung zur Dioxin- und Furanbildung beitragen.*
- *Kurzkettige Chlorparaffine sind gemäß EU als umweltgefährlich und krebsverdächtig (K3) eingestuft.*
- *Halogenierte Phosphorsäureester sind z.T. reproduktionstoxisch, krebserzeugend und neurotoxisch. Wichtigster Vertreter ist heute das TCPP (Tris(chlorpropyl)phosphat). Für TCPP liegen Hinweise auf Mutagenität vor und es besteht ein Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.*
- *im Brandfall entstehen besonders toxische Substanzen, u.a. Dioxine und Furane.*

Hintergrundinformationen, Quellen

Zwiener 2006

Zwiener, G; Mötzl, H.: Ökologisches Baustofflexikon (3. Aufl.) Heidelberg: C.F. Müller 2006

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370020W + Verbot von säurehärtenden Beschichtungen ÖKO

Verbot von säurehärtenden Beschichtungen

Säurehärtende Beschichtungen dürfen nicht verwendet werden.

Nachweis: Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Produkte, die im baubook (www.baubook.info/oea bzw. www.baubook.at/kahkp) zu diesem Kriterium gelistet sind, erfüllen die Anforderungen.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Grundbeschichtungen (Lacke) für nichtmineralische Untergründe (außen)
- Deckbeschichtungen (Lacke) für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Deckbeschichtungen (Lasuren) für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Grundbeschichtungen (Lacke und Lasuren) für nichtmineralische Untergründe (innen)
- Deckbeschichtungen (Lacke) für Holz, Metall oder Kunststoffe (innen)
- Deckbeschichtungen (Lasuren) für Holz, Metall oder Kunststoffe (innen)

Erläuterung

Säurehärtende Lacke (SH-Lacke) bestehen aus einer Harzkomponente (z.B. Harnstoff-Formaldehyd-Harz). Der Härter besteht aus Salzsäure und 4-Methyl-Benzolsulfonsäure. Sie werden in der Möbelindustrie oder als Parkettversiegelung verwendet. Bei der Anwendung geben SH-Lacke nicht nur die enthaltenen Lösemittel, sondern in maßgeblichem Umfang auch Formaldehyd frei.

Hintergrundinformationen, Quellen

GISBAU 2010

GISBAU Stark lösemittelhaltige Säurehärtende Siegel – GISCODE: SH 1 – Tätigkeiten mit Stoffen, die im Verdacht stehen, Krebs erzeugen zu können! Informationen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft. Unternehmer Version 17.0, Stand: 29.06.2010

Zwiener 2006

Gerd Zwiener, Hildegund Mötzl: Ökologisches Baustofflexikon. C.F.Müller 2006

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370020X + Verbot von Tropenholz aus nicht nachhaltiger Produktion ÖKO

Zusatzkriterium: Verbot von Tropenholz aus nicht nachhaltiger Produktion

Holz und Holzwerkstoffe dürfen keine Tropenhölzer aus nicht nachhaltiger Produktion enthalten.

Nachweis:
Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, dass die angebotenen Produkte keine Tropenhölzer enthalten.

Enthält das Erzeugnis eine Tropenholzart, ist gemäß den Kriterien des Forest Stewardship Council, angewendet auf die gesamte Verarbeitungskette bis zum Lieferanten des Holzes bzw. Holzwerkstoffes an die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer, zu bestätigen, dass es sich um Hölzer aus nachhaltiger Produktion handelt. Dies ist nach der Lieferung mittels Lieferschein und Rechnung nachzuweisen.

Folgende Zertifikate werden anerkannt (CoC...chain of custody):

- FSC pure - CoC
- FSC-mixed (70-100 %) - CoC
- FSC mixed credit (70 – 100 %) - CoC
- FSC recycled (70 – 100 %) - CoC
- FSC recycled credit (70 – 100 %) - CoC

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Naturland-Zertifikat
- Holz von Hier-Zertifikat

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

- Hartfaserplatten
- Poröse Holzfaserplatten
- Spanplatten (gipsgebunden)
- Spanplatten (kunstharzgebunden)
- Spanplatten (zementgebunden)
- Holzspanbetonplatten
- Holzwolleplatten
- Massivholzplatten
- MDF- und HDF-Platten
- OSB-Platten
- Sperrholzplatten
- Furnierschichtholzplatten
- HPL/CPL-Schichtstoffplatten (innen)
- Stabsperrholzplatten (Tischlerplatten)

Erläuterung

Tropenhölzer stammen aus den tropischen und subtropischen Wäldern in Asien, Afrika und Lateinamerika. Mehr als die Hälfte der natürlichen Tropenwaldfläche ist bereits verloren und nach wie vor werden jährlich rund 16 Millionen Hektar Tropenwald durch Raubbau vernichtet, das ist zweimal Österreichs Landesfläche. Nach Schätzungen des World Wildlife Fund (WWF) sterben bei der gegenwärtigen Zerstörungsrate der Regenwälder jedes Jahr über 17.000 Arten aus - jeden Tag mehr als 50. Stirbt eine Art aus, so kann das wegen der starken Abhängigkeiten untereinander auch das Ende für viele andere Arten sein. Auch als Plantagenholz bezeichnetes Holz stammt oft von gerodeten Tropenwaldflächen.

Tropenholz kann sich in einer Vielzahl von Bauprodukten finden, von Fenstern und Türen über Sockelleisten, Handläufen, Türstaffeln, Parkettböden, Furnieren für Möbel und Türen bis hin zu Holzanwendungen im Außenbereich für z.B. Terrassenböden usw.

Ziel ist die Verwendung von regional verfügbarem Holz und die Vermeidung von Tropenhölzern aus Raubbau. Bei Einsatz von Holz aus den Tropen ist die nachhaltige Bewirtschaftung der Tropenwälder durch die Zertifizierung von Wäldern bzw. von Produkten aus diesen Wäldern sicherzustellen. Damit ist üblicherweise Folgendes gemeint:

- *der Erhalt des Waldes in seiner natürlichen Vielfalt und Dynamik*
- *der Verzicht auf Pestizideinsatz und Kahlschläge*

Das Waldzertifizierungssystem des Forest Stewardship Council (FSC) ist unter diesen Gesichtspunkten die mit Abstand aussagekräftigste und seriöseste Kennzeichnung für nachhaltige Forstwirtschaft, vor allem für tropische Hölzer.

Wegen der internationalen Handelsverflechtungen muss jedes glaubwürdige Zertifizierungssystem die gesamte Verarbeitungskette vom Erzeuger bis zum Endverbraucher transparent und nachvollziehbar machen. Diese Verarbeitungskette heißt „Chain of Custody“ (CoC).

Durch eine FSC-CoC-Zertifizierung wird für die Kundin bzw. den Kunden sichergestellt, dass Produkte aus Holz oder Holzwerkstoffen als FSC-zertifiziert nur dann in den Handel gelangen, wenn sie aus FSC-zertifizierter Waldbewirtschaftung stammen.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370020Y + Verbot von nicht nachhaltigen Nichttropenhölzern ÖKO

Zusatzkriterium: Verbot von nicht nachhaltigen Nichttropenhölzern

Die Produkte dürfen ausschließlich Hölzer aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung im Sinne des § 1 des Österreichischen Forstgesetzes in der Fassung 2002 zur „Nachhaltigkeit“ enthalten.Nachweis:

- Bestätigung der Lieferantin bzw. des Lieferanten des Holzes bzw. Holzwerkstoffes an die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer (inkl. Lieferschein und Rechnung), dass sie/er nachhaltig gewonnenes Holz liefert und Vorlage eines der folgenden Zertifikate (CoC...chain of custody):
  - FSC pure - CoC
  - FSC-mixed (70 - 100 %) - CoC
  - FSC mixed credit (70 – 100 %) - CoC
  - FSC recycled (70 – 100 %) - CoC
  - FSC recycled credit (70 – 100 %) - CoC
  - PEFC - CoC
  - Naturland-Zertifikat
  - Holz von Hier-Zertifikat
- Bei direktem Bezug aus einem Sägewerk kann auch eine Herkunftsbestätigung über Wuchsgebiet aus Österreich, Deutschland oder Schweiz oder einem Land, in dem Nachhaltigkeitskriterien im Sinne des § 1 des Österreichischen Forstgesetzes gesetzlich verankert sind, vorgelegt werden.

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

- Nachweisliche Herkunft aus Althölzern, Industriehölzern wie beispielsweise Sägerestholz, Spreißeln, Schwarten und Kappstücken oder Altpapier.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Hartfaserplatten
- Poröse Holzfaserplatten
- Spanplatten (gipsgebunden)
- Spanplatten (kunstharzgebunden)
- Spanplatten (zementgebunden)
- Holzspanbetonplatten
- Holzwolleplatten
- Massivholzplatten
- MDF- und HDF-Platten
- OSB-Platten
- Sperrholzplatten
- Furnierschichtholzplatten
- HPL/CPL-Schichtstoffplatten (innen)
- Stabsperrholzplatten (Tischlerplatten)

Erläuterung

Durch die vielfältigen Funktionen des Waldes kommt es bei Bewirtschaftung und sonstigen Nutzungen zu Konflikten zwischen verschiedenen Interessengruppen.

Damit Wälder langfristig ihre Funktionen als Schutz vor z.B. Lawinen und Bodenerosion und als Erholungsraum für die Menschen erfüllen können, müssen sie nachhaltig bewirtschaftet werden.

Für eine nachhaltige Bewirtschaftung müssen Forstwege, Maschinen, Abholzung, Aufforstung und Pestizideinsatz möglichst naturverträglich gestaltet bzw. eingesetzt werden. Hölzer sollen aus unumstrittenen Quellen stammen, das bedeutet

- *keine illegalen Schlägerungen,*
- *kein Holz aus besonders schützenswerten Wäldern wie etwa den Urwäldern in Sibirien bzw. dem europäischen Russland,*
- *kein Holz von gentechnisch veränderten Bäumen.*

In manchen Ländern ist die Pflicht zur nachhaltigen Holzbewirtschaftung rechtsverbindlich verankert (z.B.: in Deutschland, Österreich und der Schweiz).

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370020Z + VOC- und SVOC-Grenzwerte für Holzwerkstoffe ÖKO

VOC- und SVOC-Grenzwerte für Holzwerkstoffe

Holz und Holzwerkstoffe, die raumseitig der Luftdichtigkeitsschicht des Gebäudes verlegt werden, müssen die folgenden Anforderungen an das Emissionsverhalten erfüllen:

Parameter	Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen
Kanzerogene Stoffe der Kategorien 1A und 1B nach CLP-Verordnung 1272/2008 (C-Stoffe)	1 µg/m³ (nicht bestimmbar)
Summe flüchtiger organischer Verbindungen C6 - C16 (TVOC - ohne Essigsäure)	300 µg/m³
Essigsäure	600 µg/m³
Summe schwerflüchtiger organischer Verbindungen C16 - C22 (TSVOC)	100 µg/m³

Für unverleimte, unbehandelte Vollholzprodukte (z.B.: Diagonalschalung aus Brettern) und anorganisch gebundene Holzwerkstoffe gilt das Kriterium ohne Nachweis als erfüllt.

Nachweis:
Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle gem. Prüfkammerverfahren nach ÖNORM EN ISO 16000-6,-9,-11 sowie ÖNORM EN 16516. Die Ausführungsbestimmungen richten sich nach dem AgBB-Schema 2018, wobei

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

für Holz und Holzwerkstoffe eine Raumbeladung von ≥ 0,5 m^2/m^3 anzuwenden ist. Für Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffe ist eine Raumbeladung von ≥ 0,4 m^2/m^3 anzuwenden. Für ältere Messungen werden Prüfungen gemäß AgBB-Schema 2015 anerkannt. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Für homogene Platten kann ein Prüfbericht für eine dickere Platte vorgelegt werden, wenn die Produktionsbedingungen ansonsten dieselben sind. Für nicht-homogene Platten (gepresste Platten wie OSB, MDF, HDF, poröse Holzfaserplatten etc.) kann an Stelle eines Prüfberichtes für die ausgeschriebene Plattenstärke jeweils ein Prüfbericht über eine dünnere und eine dickere Platte vorgelegt werden, wenn garantiert wird, dass ansonsten dieselben Produktionsbedingungen herrschen.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (Richtlinie RL0200ff für Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen)
- Österreichisches Umweltzeichen für beschichtete Holzwerkstoffe (Richtlinie UZ 07 „Holz und Holzwerkstoffe“)
- Blauer Engel für Holzwerkstoffe (Richtlinie DE-UZ 76 Emissionsarme plattenförmige Werkstoffe (Bau- und Möbelplatten) für den Innenausbau)
- Blauer Engel für Paneele und Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffen (Richtlinie DE-UZ 176 Emissionsarme Bodenbeläge, Paneele und Türen aus Holz und Holzwerkstoffen für den Innenausbau)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Hartfaserplatten
- Poröse Holzfaserplatten
- Spanplatten (gipsgebunden)
- Spanplatten (kunstharzgebunden)
- Spanplatten (zementgebunden)
- Holzspanbetonplatten
- Holzwolleplatten
- Massivholzplatten
- MDF- und HDF-Platten
- OSB-Platten
- Sperrholzplatten
- Furnierschichtholzplatten
- HPL/CPL-Schichtstoffplatten (innen)
- Stabsperrholzplatten (Tischlerplatten)

Erläuterung

Holzwerkstoffe können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind neben Formaldehyd (sofern formaldehydhaltige Bindemittel eingesetzt werden) flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen (VOC und SVOC) wie Aldehyde, Terpene aus Holzinhaltsstoffen sowie kurzkettige Carbonsäuren, insbesondere Essigsäure und Ameisensäure.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

LB-Version: 19 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370021 + Folgende produktspezifischen ökologischen Anforderungen gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise Positionen einkalkuliert.

370021A + Formaldehyd-Grenzwerte für Holzwerkstoffe ÖKO

Formaldehyd-Grenzwerte für Holzwerkstoffe

Holz und Holzwerkstoffe, die raumseitig der Luftdichtigkeitsschicht des Gebäudes verlegt werden, müssen die folgenden Anforderungen an das Emissionsverhalten erfüllen:

Parameter	Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen
Formaldehyd	0,05 ppm

Für unverleimte, unbehandelte Vollholzprodukte (z.B.: Diagonalschalung aus Brettern) und anorganisch

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

gebundene Holzwerkstoffe gilt das Kriterium ohne Nachweis als erfüllt.

Nachweis:

Es werden Prüfberichte einer akkreditierten Prüfstelle gemäß der folgenden Normen anerkannt:

- ÖNORM EN ISO 16000 -3,-6,-9,-11. Die Ausführungsbestimmungen der Prüfung richten sich nach dem AgBB-Schema 2018, wobei für Holz und Holzwerkstoffe eine Raumbeladung von ≥ 0,5 m^2/m^3 anzuwenden ist. Für Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffe ist eine Raumbeladung von ≥ 0,4 m^2/m^3 anzuwenden.
- ÖNORM EN 717-1 bzw. der Formaldehydverordnung in Verbindung mit Punkt 1 des zugehörigen Durchführungserlasses
- CEN/TS 16516 Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe - Bestimmung der Emissionen in die Innenraumluft
- Grundsätze des DIBt zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, basierend auf der Norm DIN (bzw. ÖNORM) EN ISO 16000-9

Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Für homogene Platten kann ein Prüfbericht für eine dickere Platte vorgelegt werden, wenn die Produktionsbedingungen ansonsten dieselben sind. Für nicht-homogene Platten (gepresste Platten wie OSB, MDF, HDF, poröse Holzfaserplatten etc.) kann an Stelle eines Prüfberichtes für die ausgeschriebene Plattenstärke, jeweils ein Prüfbericht über eine dünnere und eine dickere Platte vorgelegt werden, wenn garantiert wird, dass ansonsten dieselben Produktionsbedingungen herrschen.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 07 "Holz und Holzwerkstoffe")
- Blauer Engel für Holzwerkstoffe (Richtlinie DE-UZ 76 Emissionsarme plattenförmige Werkstoffe (Bau- und Möbelplatten) für den Innenausbau)
- Blauer Engel für Paneele und Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffen (Richtlinie DE-UZ 176 Emissionsarme Bodenbeläge, Paneele und Türen aus Holz und Holzwerkstoffen für den Innenausbau)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Hartfaserplatten
- Poröse Holzfaserplatten
- Spanplatten (gipsgebunden)
- Spanplatten (kunstharzgebunden)
- Spanplatten (zementgebunden)
- Holzspanbetonplatten
- Holzwolleplatten
- Massivholzplatten
- MDF- und HDF-Platten
- OSB-Platten
- Sperrholzplatten
- Furnierschichtholzplatten
- HPL/CPL-Schichtstoffplatten (innen)
- Stabsperrholzplatten (Tischlerplatten)

Erläuterung

Formaldehyd ist einer der bekanntesten Schadstoffe. Er wirkt reizend auf die Schleimhäute und kann zu Unwohlsein, Atembeschwerden und Kopfschmerzen führen. Laut MAK-Werte-Liste (Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen) ist Formaldehyd als krebserregend für den Menschen eingestuft.

Holzwerkstoffe dürfen nur in Verkehr gesetzt werden, wenn sie in der Luft eines Prüfraums nach 28 Tagen unter vorgegebenen Randbedingungen eine Ausgleichskonzentration von 0,1 ppm Formaldehyd unterschreiten (E1). Bei großflächiger Verlegung, hoher Luftfeuchte und niedrigem Luftwechsel ist aber auch bei Verwendung von E1-Holzwerkstoffen die Einhaltung des Richtwerts von 0,1 ppm in realen Innenräumen nicht immer gewährleistet. Da der Geruchsschwellenwert bei 0,05 bis 0,1 ppm liegt und neurophysiologische Effekte wie Kopfschmerzen, Sehstörungen, Schwindelgefühle schon ab 0,05 ppm auftreten können, wird von Verbraucherorganisationen und Umweltzeichenprogrammen ein Grenzwert von 0,05 ppm oder niedriger als sinnvoll erachtet.

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

LB-Version: 19 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370021B + VOC- und SVOC-Grenzwerte für Dämmstoffe ÖKO

VOC- und SVOC-Grenzwerte für Dämmstoffe

Dämmstoffe, die raumseitig der Luftdichtigkeitsschicht des Gebäudes verlegt werden, müssen die folgenden Anforderungen an das Emissionsverhalten erfüllen:

Parameter	Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen
Kanzerogene Stoffe der Kategorien 1A und 1B nach CLP-Verordnung 1272/2008 (C-Stoffe)	1 µg/m³ (nicht bestimmbar)
Summe flüchtiger organischer Verbindungen C6-C16 (TVOC)	300 µg/m³
Summe schwerflüchtiger organischer Verbindungen C16-C22 (TSVOC)	100 µg/m³
Formaldehyd*)	0,05 ppm*)

*) Nachweis nur für Dämmstoffe mit formaldehydhaltigem Bindemittel erforderlichNachweis:
Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, dass der Dämmstoff eine der folgenden Eigenschaften erfüllt:

- Dämmstoff besteht vorwiegend (> 97 %) aus mineralischen oder metallischen Rohstoffen
- Die organischen Bestandteile im Dämmstoff sind durch das mineralische Bindemittel bereits mineralisiert (z. B. Holzwolle-Dämmplatten).
- Dämmstoff besteht ausschließlich aus unbehandelten, nicht erhitzten nachwachsenden Rohstoffen (ohne Flammschutzmittel, Bindemittel, ...; z. B. Strohballen). Diese Ausnahme gilt z. B. nicht für Backkorkplatten.

Oder:

Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle gem. Prüfkammerverfahren nach ÖNORM EN ISO 16000 (-3),-6,-9,-11 sowie ÖNORM EN 16516. Die Ausführungsbestimmungen richten sich nach dem AgBB-Schema 2018, wobei für Dämmstoffe eine Raumbeladung von ≥ 0,5 m^2/m^3 anzuwenden ist. Für ältere Messungen werden Prüfungen gemäß AgBB-Schema 2015 anerkannt. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen der Richtlinien RL0101, RL0102, RL0103, RL0104 RL0105, RL0106, RL0108, RL0109, RL0112, RL0113, RL0401, RL0406, RL0408, RL0806
- Blauer Engel (DE-UZ 132)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Flachsdämmstoffplatten
- Hanfdämmstoffe
- Schafwolledämmstoffe
- Glaswolle-Dämmmatten
- Steinwolle-Dämmmatten

Erläuterung

Dämmstoffe mit organischen Bestandteilen können flüchtige Verbindungen emittieren.

Aus Dämmstoffen aus Kunststoff können vor allem Monomere an die Raumluft abgegeben werden. Während bei Dämmstoffen aus PUR/PIR bisher keine relevanten Konzentrationen an Isocyanaten in der Innenraumluft nachgewiesen wurden, wurden bei Dämmstoffen aus Polystyrol relevante Emissionen des Monomers Styrol nachgewiesen. Die wichtigsten von Styrol ausgehenden Gesundheitsgefahren sind neurotoxische Wirkungen v.a. auf das Zentralnervensystem (u. a. Verminderung der Gedächtnisleistung, neurologische Symptome, Beeinträchtigung des Farbsinns), die Frage, ob Styrol Krebs erzeugen kann, ist wissenschaftlich ebenso umstritten wie die seiner Reproduktionstoxizität, es gibt aber eine erhebliche Anzahl ernstzunehmender Studien, die davon ausgehen (zitiert in BMLFUW 2003b, Richtlinie zur Bewertung der

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Innenraumluft).

Dämmstoffe, die formaldehydhaltige Bindemittel enthalten (z.B. Mineralwolle-Dämmstoffe) können außerdem Formaldehyd emittieren.

Zur Vorbeugung und Vermeidung von langanhaltenden Belastungen der Raumluft durch flüchtige organische Verbindungen (VOC) sollen innenraumseitig verlegte Dämmstoffe emissionsarm sein. Auch die Dämmstoffnormen DIN EN 13162 bis DIN EN 13171 (DIN-Serie Wärmedämmstoffe für Gebäude) verlangen im Anhang ZA der Normen die Durchführung einer sogenannten „Erstprüfung“ („Initial Type Test“) für die Emission flüchtiger Verbindungen.

Hintergrundinformationen, Quellen

ÖNORM EN 16516: 2018 01 15: Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe - Bestimmung der Emissionen in die Innenraumluft

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

LB-Version: 19 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370021D + Produkte ohne Metallverbund ÖKO

Produkte ohne Metallverbund

Verbundprodukte aus Dämmstoffen, Gipsbauplatten oder Kunststoff-/Bitumenbahnen mit Metall dürfen nicht eingesetzt werden. Ausgenommen sind Dämmungen für technische Isolationen und Vakuumdämmplatten.Nachweis:
Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Flachsdämmstoffplatten
- Hanfdämmstoffe
- Schafwolledämmstoffe
- Glaswolle-Dämmmatten
- Steinwolle-Dämmmatten

Erläuterung

Die Herstellung von Metallen ist mit hohen Umweltbelastungen verbunden. Bei sortenreinen Metallprodukten können diese Belastungen durch ein hochwertiges Recycling teilweise kompensiert werden. Aus Verbundprodukten können Metalle nicht oder nur sehr aufwändig wiedergewonnen werden. Außerdem entstehen bei der Beseitigung von Metallen in Verbundprodukten Probleme durch Metallmobilisation in Müllverbrennungsanlagen und auf Deponien.

Mit Metallfolie kaschierte Bauprodukte (Dämmstoffe, Gipskartonplatten etc.) sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Verbundprodukte aus mehreren Baustoffen (z.B. aus Dämmstoff und Gipskartonplatte) sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370021E + Verbot von SVHC ÖKO

Verbot von SVHC

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die Kandidatenliste (REACH, Anhang XIV) aufgenommen wurden, dürfen im verkaufsfertigen Endprodukt nicht enthalten sein. Verunreinigungen bis zu 0,1 Gewichtsprozent werden toleriert.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Leime für Holz
- Abbeizmittel
- Sonstige Klebstoffe
- Beschichtungen für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Beschichtungen für Holz, Metall oder Kunststoffe (innen)
- Dichtstoffe

Erläuterung

SVHC (substances of very high concern, dt. „besonders besorgniserregende Stoffe“) sind chemische Verbindungen, die laut dem europäischen Chemikalienrecht (REACH (EG/1907/2006)) schwerwiegende und oft irreversible Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben können. Ihre Verwendung ist prinzipiell unerwünscht. Langfristiges Ziel ist es, diese Stoffe gänzlich aus dem Umlauf in Europa auszuschleusen.

SVHC sind alle Stoffe, die entweder bereits auf der Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (lt. Anhang XIV der REACH-Verordnung) stehen, oder in die Liste der für eine Zulassung infrage kommenden Stoffe („Kandidatenliste“) aufgenommen worden sind.

Diese Stoffe wurden zumindest nach einem der folgenden Artikel der REACH-Verordnung klassifiziert:

- *57a: als kanzerogen (Gefahrenklasse Kanzerogenität Kategorie 1A oder 1B nach CLP)*
- *57b: als mutagen (Gefahrenklasse Keimzellmutagenität Kategorie 1A oder 1B nach CLP)*
- *57c: als reproduktionstoxisch (Gefahrenklasse Reproduktionstoxizität der Kategorie 1A oder 1B nach CLP)*
- *57d: als persistent (schwer abbaubar), bioakkumulativ (im Organismus anreichernd) und toxisch (PBT) nach den Kriterien im Anhang XIII der REACH-Verordnung*
- *57e: als sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB) nach den Kriterien im Anhang XIII der REACH-Verordnung*
- *57f: es liegt ein wissenschaftlicher Beweis für eine andere ernsthafte Wirkung auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt vor. Zum Beispiel: Neurotoxizität oder endokrine Disruptoren.*

Nicht jeder Stoff, der nach der CLP mit einer oder mehreren dieser Eigenschaften gekennzeichnet werden muss, ist automatisch ein SVHC.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370021F + Verbot von akut toxischen Stoffen ÖKO

Verbot von akut toxischen Stoffen

Es dürfen keine Stoffe enthalten sein, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) mit folgenden H-Sätzen gekennzeichnet werden müssen:

CLP Einstufung	Gefahrenhinweis
Akute Toxizität, Kategorie 1	H300 (oral) H310 (dermal) H330 (inhal.)
Akute Toxizität, Kategorie 2	H300 (oral) H310 (dermal) H330 (inhal.)
Akute Toxizität, Kategorie 3	H301 (oral) H311 (dermal) H331 (inhal.)

Als Grenzwert werden Gehalte je Stoff bis zu 0,1 Gewichtsprozent akzeptiert.

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Flachsdämmstoffplatten
- Hanfdämmstoffe
- Schafwolledämmstoffe
- Glaswolle-Dämmmatten
- Steinwolle-Dämmmatten
- Leime für Holz
- Abbeizmittel
- Sonstige Klebstoffe
- Beschichtungen für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Beschichtungen für Holz, Metall oder Kunststoffe (innen)
- Dichtstoffe

Erläuterung

Stoffe, die bei Verschlucken (oral), Einatmen (inhalativ) oder durch Resorption über die Haut (dermal) lebensgefährlich oder giftig sind, dürfen nicht zum Einsatz kommen.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370021G + Mindestanteil an Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft ÖKO

Mindestanteil an Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft

Mindestens 50 % des Holzes bzw. 50 % der primären Rohstoffe für Holzwerkstoffe müssen aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen.

Nachweis:

- Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers und Vorlage eines der folgenden Zertifikate (CoC...chain of custody):
-
  - FSC pure - CoC
  - FSC-mixed (70-100 %) - CoC
  - FSC mixed credit (70 – 100 %) - CoC
  - FSC recycled (70 – 100 %) - CoC
  - FSC recycled credit (70 – 100 %) - CoC
  - PEFC - CoC
  - Naturland-Zertifikat
  - Holz von Hier-Zertifikat
  - andere gleichwertige Nachweise

- Bei direktem Bezug aus einem Sägewerk, kann auch eine Herkunftsbestätigung über Wuchsgebiet aus Österreich, Deutschland oder Schweiz oder einem Land, in dem Nachhaltigkeitskriterien im Sinne des § 1 des Österreichischen Forstgesetzes gesetzlich verankert sind, vorgelegt werden.

- Nachweisliche Herkunft aus Althölzern, Industriehölzern wie beispielsweise Sägerestholz, Spreißeln, Schwarten und Kappstücken oder Altpapier.

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Hartfaserplatten
- Poröse Holzfaserplatten
- Spanplatten (gipsgebunden)
- Spanplatten (kunstharzgebunden)
- Spanplatten (zementgebunden)
- Holzspanbetonplatten
- Holzwolleplatten
- Massivholzplatten
- MDF- und HDF-Platten
- OSB-Platten
- Sperrholzplatten
- Furnierschichtholzplatten
- HPL/CPL-Schichtstoffplatten (innen)
- Stabsperrholzplatten (Tischlerplatten)

Erläuterung

Durch die vielfältigen Funktionen des Waldes kommt es bei Bewirtschaftung und sonstigen Nutzungen zu Konflikten zwischen verschiedenen Interessengruppen.

Damit Wälder langfristig ihre Funktionen als Schutz vor z.B. Lawinen und Bodenerosion und als Erholungsraum für die Menschen erfüllen können, müssen sie nachhaltig bewirtschaftet werden.

Für eine nachhaltige Bewirtschaftung müssen Forstwege, Maschinen, Abholzung, Aufforstung und Pestizideinsatz möglichst naturverträglich gestaltet bzw. eingesetzt werden. Hölzer sollen aus unumstrittenen Quellen stammen, das bedeutet

- *keine illegalen Schlägerungen,*
- *kein Holz aus besonders schützenswerten Wäldern wie etwa den Urwäldern in Sibirien bzw. dem europäischen Russland,*
- *kein Holz von gentechnisch veränderten Bäumen.*

In manchen Ländern ist die Pflicht zur nachhaltigen Holzbewirtschaftung rechtsverbindlich verankert (z.B.: in Deutschland, Österreich und der Schweiz).

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370021H + VOC- und SVOC-Grenzwerte für Innenbeschichtungen ÖKO

VOC- und SVOC-Grenzwerte für Innenbeschichtungen

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) von Beschichtungen für die Innenanwendung darf maximal 8 Gewichtsprozent, davon nicht mehr als 3 Gewichtsprozent SVOC, betragen. Farblose Lacke dürfen max. 5 Gewichtsprozent Gesamt-VOC-Gehalt aufweisen (gilt nicht für Brandschutzbeschichtungen).

Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit dem folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:

- Beschichtungen für Holz, Metall oder Kunststoffe (innen)

Erläuterung

Lacke und Lasuren haben beträchtlichen Einfluss auf die Innenraumluft und deren Schadstoffgehalt. Durch Beschichtungen und Abbeizmittel können erhebliche Mengen an Stoffen in Umwelt und Innenraumluft abgegeben werden.

In wasserbasierenden Beschichtungen werden flüchtige organische Verbindungen (VOC) vor allem als Filmbildehilfsmittel eingesetzt und auch an die Raumluft abgegeben. Die VOC-Emissionen verringern sich im Laufe der Zeit. Wie lange die Zeitspanne im Einzelnen ist, hängt vom Charakter der einzelnen Verbindung und den räumlichen Bedingungen, hauptsächlich von der Lüftungsintensität, aber auch von der Raumtemperatur ab.

Die Auswirkungen einzelner VOC auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.

Es besteht seitens der Industrie die Tendenz, anstelle leichtflüchtiger Verbindungen vermehrt schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOC) in Bauprodukten einzusetzen. Es handelt sich dabei meist um Ester und Ether mehrwertiger Alkohole, die sich als Bestandteil lösungsmittelarmer und -freier Rezepturen von Wandfarben und sogenannter „Wasserlacke“ finden. Bei den in der Raumluft häufiger detektierten Substanzen handelt es sich meist um Glykole, Glykolether und deren Ester. Mit dem zu beobachtenden Ersatz leichter flüchtiger Lösungsmittel durch höher siedende Stoffe verlängert sich die Zeitspanne, in der mit relevanten Emissionen zu rechnen ist. Die verwendeten SVOC können zum Teil auch in der Raumluft längere Zeit nach Anwendung in überraschend hohen Konzentrationen nachgewiesen werden.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

LB-Version: 19 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370021I + Grenzwerte für KMR-Stoffe ÖKO

Grenzwerte für KMR-Stoffe

Stoffe, die als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch nach CLP-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind (siehe Tabelle), dürfen in Chemikalien und in Erzeugnissen zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)			Gew.-%
Karzinogenität	Kategorie 1A,1B	H350, H350i	≤ 0,1
	Kategorie 2	H351	≤ 1
Keimzellmutagenität	Kategorie 1A,1B	H340	≤ 0,1
	Kategorie 2	H341	≤ 1
Reproduktionstoxizität	Kategorie 1A,1B	H360	≤ 0,1
	Kategorie 2	H361	≤ 1
Reproduktionstoxizität	auf oder über die Laktation	H362	≤ 1

Ausgenommen Titandioxid (CAS 13463-67-7), wenn das Produkt als flüssiges Gemisch in Verkehr gebracht wird, da sich die Einstufung von Titandioxid nur auf einatembare Stäube (pulverförmig) bezieht.

Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Leime für Holz
- Abbeizmittel
- Sonstige Klebstoffe
- Beschichtungen für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Beschichtungen für Holz, Metall oder Kunststoffe (innen)
- Dichtstoffe

Erläuterung

KMR-Stoffe sind gemäß CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) folgendermaßen definiert:

- *Als krebserzeugend (kanzerogen) gelten Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können.*
- *Erbgutverändernde (mutagene) Stoffe und Gemische können beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption vererbbare genetische Schäden zur Folge haben oder ihre Häufigkeit erhöhen.*
- *Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption nicht vererbbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder die Häufigkeit solcher Schäden erhöhen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben können, werden als die Fortpflanzung beeinträchtigend (reproduktionstoxisch) eingestuft.*

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

LB-Version: 19 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

370021J + Grenzwerte für gewässergefährdende Stoffe ÖKO

Grenzwerte für gewässergefährdende Stoffe

Stoffe, die als gewässergefährdend nach CLP-Verordnung 1272/2008 (siehe Tabelle) eingestuft sind, dürfen in Gemischen bis zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)			Gew.-%
Akut gewässergefährdend	Kategorie 1	H400	≤ 1
Chronisch gewässergefährdend	Kategorie 1	H410	≤ 1
Chronisch gewässergefährdend	Kategorie 2	H411	≤ 1

Ausgenommen sind Zinkphosphat (CAS 7779-90-0) und Zinkoxid (CAS 1314-13-2) als Isolierpigmente. Diese dürfen insgesamt zu maximal 5 Gewichtsprozenten zugesetzt werden, solange keine praxiserprobten Ersatzstoffe zur Verfügung stehen.

Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Abbeizmittel
- Sonstige Klebstoffe
- Beschichtungen für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Beschichtungen für Holz, Metall oder Kunststoffe (innen)
- Dichtstoffe

Erläuterung

Chemikalien, die mögliche Gefahren für die Umwelt mit sich bringen, werden als "umweltgefährlich" bezeichnet. In der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008), die schrittweise die RL 67/548/EWG (für Stoffe) und RL 1999/45/EG (für Zubereitungen) ersetzt hat, wird die Gefahrenbezeichnung „umweltgefährlich“ durch die Gefahrenklasse „gewässergefährdend“ und die zusätzliche Gefahrenklasse „Die Ozonschicht schädigend“ ersetzt. Zu diesen beiden Gefahrenklassen zählen z. B. Substanzen, die die Ozonschicht zerstören, besonders schwer abbaubar oder für Wasserorganismen schädlich sind. Aufgrund ihrer Gefahren für die Umwelt müssen unter anderem Treibstoffe, manche Lösungsmittel, Lacke und verschiedene Holzschutz- und Desinfektionsmittel gekennzeichnet werden. Auch Naturstoffe wie z. B. Limonen, das als Bestandteil von Orangenöl vorliegt, können als „umweltgefährlich“ bzw. „gewässergefährdend“ eingestuft sein.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=37

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

3711 Allgemeine Tischlerarbeiten gem.Werkplan

Kommentar:

Soweit Tischlerarbeiten nicht als standardisierte Bauelemente in anderen Leistungsgruppen oder Unterleistungsgruppen beschrieben sind, sind Tischlerarbeiten frei zu formulieren.

In dieser Unterleistungsgruppe sind Leistungen unter Bezugnahme auf einen Ausführungsplan (Werkplan) des Auftraggebers geregelt.

Soweit das nicht aus den Planunterlagen ersichtlich ist, sind im Allgemeinem nachstehende Angaben erforderlich:

- Werkstoff (Holzart)
- Oberflächenbehandlung
- Verbindungstechnik (z.B. geleimt, sichtbar geschraubt, gedübelt)
- Materialdicken und Mindestabmessungen
- Dekor, Design, Gestaltung
- Ausführung etwaiger Kanten und sichtbar bleibender Schmalseiten
- Beschlagsteile, Material, Design, Qualität

Nachweise über das Erreichen bestimmter Messwerte oder einer Klassifizierung von Eigenschaften nach Norm werden vom Auftragnehmer nicht erbracht.

371100 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

371100A Verfügbarkeit von Beilagen (zu 37.11)

Betrifft Position(en): _____
Folgende Beilagen sind zu beachten: _____

3713 Fenster- oder Türladen

Kommentar:

Soweit nicht standardisierte Elemente für bewegliche Fensterabschlüsse in der LG 57 zutreffen, sind Fenster- und Türladen unter Angabe der Einzelgröße nach Stück auszuschreiben.

Anzugeben ist
- die Ausführungsart (z.B. mit feststehenden Lamellen, beweglichen Lamellen oder als geschlossene flächige Abschlüsse)
- die Holzart und Oberflächenbehandlung
- die Art der Befestigung (Montage) durch Angabe der Leibungstiefe und der Untergrundmaterialien (z.B. Mauerwerk verputzt, Beton, Holz)
- die Art und Anzahl der Beschläge (z.B. Ladenbänder aus nicht rostendem Material seitlich regulierbar, mit verstellbaren Kloben aus Stahl, Haltekonsolen, Feststeller, Ladenverschluss mit Gestänge und Klauen, bei Faltladen zusätzliche

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Verschlusseinrichtungen, bei beweglichen Jalousien Verstellbeschläge, etwaige Ladeninnenöffner).

Es wird empfohlen im Leistungsverzeichnis neben der Beschreibung auf eine Skizze (Plandarstellung) zu verweisen. Dies ist erforderlich, wenn eine besondere Gestaltungsabsicht des Auftraggebers erfüllt werden soll.

371300 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

371300A Verfügbarkeit von Beilagen (zu 37.13)

Betrifft Position(en): _____
Folgende Beilagen sind zu beachten: _____

3714 Pfostenstöcke, Blindstöcke mit Futter

Pfostenstöcke:

Im Einheitspreis der Pfostenstöcke und Blindstöcke mit Futter ist einkalkuliert: das Liefern des Stockes ohne Versetzen, Vorköpfe oder Pratzen nach Wahl des Auftraggebers, drei Stück je Seite, das zeitlich spätere Liefern und Montieren der Verkleidungen oder des Futters, des Schließbleches, der Bänder und der Anschlagdichtungen, auf die bereits vom Auftraggeber oder nach gesonderter Position versetzten oder montierten Türstöcke. Die Einheitspreise gelten ohne Unterschied für stumpfe (ungefälzte) oder gefälzte Türblätter.

Pfostenstöcke, nicht deckend beschichtet:

Pfostenstöcke mit nicht deckender Beschichtung können nach Wahl des Auftragnehmers entweder lamelliert (Sichtfläche in ausgeschriebener Holzart) oder in Vollholz ausgeführt werden.

Kommentar:

Futterstöcke, Rundbögen und segmentförmige Bögen sind frei zu formulieren.

371401 Pfostenstock für einflügelige Türen, einschließlich Zier- und Falzverkleidungen, ohne Unterschied der Stocklichte bis 900 x 2000 mm.

371401A Pfostenstock b.900 grundb.b.80 **Stk**

Grundbeschichtet für eine Deckbeschichtung. Stocktiefe bis 80 mm.

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

371401B Pfostenstock b.900 grundb.ü.80-100 **Stk**

Grundbeschichtet für eine Deckbeschichtung. Stocktiefe über 80 bis 100 mm.

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

371401C Pfostenstock b.900 grundb.ü.100-130 **Stk**

Grundbeschichtet für eine Deckbeschichtung. Stocktiefe über 100 bis 130 mm.

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

371401D Pfostenstock b.900 grundb.ü.130-150 **Stk**

Grundbeschichtet für eine Deckbeschichtung. Stocktiefe über 130 bis 150 mm.

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

371403 Pfostenstock für zweiflügelige Türen, einschließlich Zier- und Falzverkleidungen, ohne Unterschied der Stocklichte über 1200 bis 1600 x 2000 mm.

371403A Pfostenst.2Fl Tür grundb.b.80 **Stk**

Grundbeschichtet für eine Deckbeschichtung. Stocktiefe bis 80 mm.

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

371403B Pfostenst.2Fl Tür grundb.ü.80-100 **Stk**

Grundbeschichtet für eine Deckbeschichtung. Stocktiefe über 80 bis 100 mm.

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371403C	**Pfostenst.2Fl Tür grundb.ü.100-130** Grundbeschichtet für eine Deckbeschichtung. Stocktiefe über 100 bis 130 mm.	**Stk**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371403D	**Pfostenst.2Fl Tür grundb.ü.130-150** Grundbeschichtet für eine Deckbeschichtung. Stocktiefe über 130 bis 150 mm.	**Stk**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	

3715 Holztüren, Zargen, Zubehör (konstruktiv)

Ein Nachweis der Eignung in Bezug auf Klassifizierungen gemäß Norm oder der Einhaltung bauphysikalischer Werte für Leistungen in der ULG 37.15 ist nicht vorgesehen.

Kommentar:

Türen, Zargen, Baubeschläge und Zubehör sind in der LG 43 als Systeme (Elemente) standardisiert.

Eine von der in der LG 43 beschriebenen Beanspruchungsklasse gemäß Norm abweichende Kombination von normgemäßen Klassifizierungen von Eigenschaften in Bezug auf allgemeine Anforderungen (z.B. Maßtoleranzen, Ebenheit, Festigkeit, Bedienkräfte, mechanische Beanspruchung, Klimabelastung) oder die Angabe von Grenzwerten hinsichtlich Wärmeschutz und Schallschutz sowie die Angabe von Klassifizierungen hinsichtlich Feuerschutz, Einbruchhemmung, Beschusshemmung, Explosionshemmung und dergleichen kann in der LG 43 unter Bezugnahme auf geltende Normen frei formuliert werden (funktional).

Es wird empfohlen, in dieser Unterleistungsgruppe nur individuell gestaltete Türen, Zargen, Beschläge und Zubehör nach genauer Angabe oder Skizze des Auftraggebers hinsichtlich Material, Oberfläche, Design, Beschläge und dergleichen (konstruktiv) frei zu formulieren.

371500 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

371500A Verfügbarkeit von Beilagen (zu 37.15)

Betrifft Position(en): _____
Folgende Beilagen sind zu beachten: _____

3718 Geländer, Handläufe

Kommentar:

Geländer aus Holz, Geländerfüllungen für Tragkonstruktionen aus Metall oder Handläufe aus Holz einschließlich der Tragkonstruktion können mit Angabe der genauen Abmessungen, Holzart, Oberflächenbehandlung, Holzstärken, Verbindungsmittel, Art der Montage und dergleichen frei formuliert werden.

Die Bezugnahme auf eine Plandarstellung (Skizze) wird empfohlen.

371800 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

371800A Verfügbarkeit von Beilagen (zu 37.18)

Betrifft Position(en): _____
Folgende Beilagen sind zu beachten: _____

3719 Innenwand- und Deckenverkleidungen

Begriffsbestimmung:

Wand- oder Deckenverkleidungen bestehen aus der Unterkonstruktion und der Decklage.

Ausmaß:

Abgerechnet wird die abgewickelte Oberfläche der Verkleidung im Deckmaß (nicht Federmaß).

Gerüstung:

Bis zu einer Arbeitshöhe von 4 m ist die Gerüstung im Einheitspreis einkalkuliert.

Sortierung:

Alle Verkleidungen werden mit Profilholz der Sortierung ausgeführt.

Abrechnung Deckenverkleidungen:

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Deckenverkleidungen werden ohne Unterschied, ob sie waagrecht, lotrecht (Schürzen, Stufen) oder in Neigung verlegt sind, abgerechnet.

Befestigungsgrund:

Die Befestigung ist ohne Unterschied des Untergrundes im Einheitspreis einkalkuliert. Bei Wänden oder Decken mit einer Dämmung aus Holzwolleleichtbauplatten oder Ähnlichem mit einer Dicke über 25 mm werden die Erschwernisse mit einer Aufzahlung abgegolten.

Unterkonstruktionen:

Für die Unterkonstruktion werden Latten aus Fichte, Tanne oder Kiefer verwendet, die lufttrocken und sägerau sind. Im Einheitspreis ist die fluchtgerechte Montage waagrecht, lotrecht oder in Neigung, einschließlich etwaiger Unterfütterungen, einkalkuliert. Die Montage erfolgt mit Dübeln und passivierten (verzinkten) Schrauben. Abgerechnet wird die Fläche der Verkleidung.

Befestigung der Decklagen:

Die Befestigung der Decklagen wird nicht sichtbar mit rostgeschütztem Befestigungsmaterial ausgeführt.

Waagrechte Profilholz-Decklagen:

Stöße bei waagrecht verlegten Decklagen an Wänden werden versetzt hergestellt. Stoßverbindungen mit Profilleisten (z.B. mit Doppelnut) werden mit Aufzahlungspositionen geregelt.

Senkrechte Profilholz-Decklagen:

Bei senkrecht verlegten Decklagen an Wänden werden bis zu einer Höhe von 3 m keine Stöße hergestellt.

Oberflächenbearbeitung:

Alle Profile sind dreiseitig gehobelt, die Rückseite nur vom Hobelmesser gestreift. Andere Oberflächenbearbeitungen, wie z.B. geschliffen, sandgestrahlt, gebürstet, geschroppt, geflämmt oder gehackt, werden mit Aufzahlungspositionen verrechnet.

Beschichtungen (Oberflächenbehandlung):

Die allseitige Imprägnierung der Verkleidung, mit oder ohne Farbzusatz, oder eine Grundbeschichtung der Verkleidung wird vor der Verlegung durchgeführt und ist im Einheitspreis einkalkuliert. Eine etwaige Imprägnierung der Unterkonstruktion wird gesondert verrechnet.

371901 Unterkonstruktion aus einfacher Lattung.

371901A Einfache Lattung f.Wand **m²**

Auf Wänden, Profil mindestens 22 x 45 mm.

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

371901B Einfache Lattung f.Decken **m²**

Auf Deckenuntersichten, Profil mindestens 22 x 45 mm.

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

371902 Unterkonstruktion bestehend aus Lattung und Konterlattung (Doppellattung).

371902A Doppellatt.Wand 15x45+22x45 **m²**

An Wänden, Grundlattung mindestens 15 x 45 mm, Konterlattung mindestens 22 x 45 mm.

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

371902B Doppellatt.Decke 15x45+22x45 **m²**

An Decken, Grundlattung mindestens 15 x 45 mm, Konterlattung mindestens 22 x 45 mm.

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

371902C Doppellatt.Wand 15x45+30x50 **m²**

An Wänden, Grundlattung mindestens 15 x 45 mm, Konterlattung mindestens 30 x 50 mm.

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

371902D Doppellatt.Decke 15x45+30x50 **m²**

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
	An Decken, Grundlattung mindestens 15 x 45 mm, Konterlattung mindestens 30 x 50 mm.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371902E	**Doppellatt.Wand 30x50+30x50**	**m²**
	An Wänden, Grund- und Konterlattung 30 x 50 mm.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371902F	**Doppellatt.Decke 30x50+30x50**	**m²**
	An Decke, Grund- und Konterlattung 30 x 50 mm.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371903	Aufzahlung (Az) auf die Positionen Unterkonstruktionen, für eine gehobelte Lattung, ohne Unterschied, ob auf Wänden oder Deckenuntersichten.	
371903A	**Az einfache Lattung gehobelt**	**m²**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371903B	**Az Lattung15x45+22x45 gehobelt**	**m²**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371903C	**Az Lattung15x45+30x50 gehobelt**	**m²**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371903D	**Az Lattung 30x50+30x50 gehobelt**	**m²**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371904	Aufzahlung (Az) auf die Positionen Unterkonstruktionen für eine abgehängte Ausführung. Der Abhängeabstand wird gemessen von der Unterkante der Tragkonstruktion bis Oberkante Unterkonstruktion.	
371904A	**Az Unterkonstr.abgehängt b.25**	**m²**
	Abhängeabstand bis 25 cm.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371904B	**Az Unterkonstr.abgehängt ü.25-40**	**m²**
	Abhängeabstand über 25 bis 40 cm.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371905	Aufzahlung (Az) auf die Positionen Unterkonstruktionen auf Wänden oder Decken, für die Befestigung an einem Untergrund mit einer Dämmung aus Holzwolleleichtbauplatten oder anderem nicht tragenden Dämmmaterial über 25 mm dick.	
371905A	**Az Unterk.f.Befestig.ü.25-mm**	**m²**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371906	Aufzahlung (Az) auf die Positionen Unterkonstruktion aus Latten, ohne Unterschied der Art.	
371906A	**Az Einf.Lattung imprägniert**	**m²**
	Einfache Lattung, für eine Imprägnierung.	

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371906B	**Az Doppellatt.imprägniert**	**m²**
	Lattung und Konterlattung (Doppellattung), für eine Imprägnierung. _____	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371910	Decklage von Wandverkleidungen, waagrecht oder lotrecht, aus Vollholzprofilbrettern, auf vorhandene Unterkonstruktion aus Holz. Im Positionsstichwort angegeben ist die Holzart, die Profilbezeichnung gemäß Norm und die Dicke/Gesamtbreite in mm.	
371910A	**Decklage Wand Fichte C 12/96**	**m²**
	Profil C, 12/96 mm, Fasebretter aus Fichte oder Tanne.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371910B	**Decklage Wand Fichte C 15/114**	**m²**
	Profil C, 15/114 mm, Fasebretter aus Fichte oder Tanne.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371910C	**Decklage Wand Profil C**	**m²**
	Profil C, Fasebretter. Holzart: _____ Dicke/Gesamtbreite: _____	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371910D	**Decklage Wand Fichte E 12/96**	**m²**
	Profil E, 12/96 mm, Softlineprofil aus Fichte oder Tanne.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371910E	**Decklage Wand Fichte E 15/114**	**m²**
	Profil E, 15/114 mm, Softlineprofil aus Fichte oder Tanne.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371910F	**Decklage Wand Profil E**	**m²**
	Softlineprofil. Holzart: _____ Dicke/Gesamtbreite: _____	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371910G	**Decklage Wand Fi.F od.G 12/96**	**m²**
	Profil F oder G Schattennutbretter, 12/96 mm, mit trapezförmiger oder rechteckiger Schattennut, nach Wahl des Auftraggebers.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371910H	**Decklage Wand Fi.F od.G 15/119**	**m²**
	Profil F oder G Schattennutbretter, 15/119 mm, mit trapezförmiger oder rechteckiger Schattennut, nach Wahl des Auftraggebers.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

371910I **Decklage Wand Profil F od.G** **m²**

Schattennutbretter.
Holzart: _____
Profil/Dicke/Gesamtbreite: _____

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

371910J **Decklage Wand Fi.H12/71/o.Fed.** **m²**

Profil H, 12/71 mm, Doppelnutbretter aus Fichte oder Tanne (Fi.), Brettabstand bis 10 mm, ohne Feder.

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

371910K **Decklage Wand Fi.H15/119/o.Fed** **m²**

Profil H, 15/119 mm, Doppelnutbretter aus Fichte oder Tanne (Fi.), Brettabstand bis 10 mm, ohne Feder.

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

371910L **Decklage Wand Profil H/o.Feder** **m²**

Profil H (Doppelnutbretter), Brettabstand bis 10 mm, ohne Feder.
Dicke/Gesamtbreite: _____

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

371910M **Decklage Wand Fichte K 15/114** **m²**

Profil K, 15/114 mm, Stülpschalungsbretter, aus Fichte oder Tanne.

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

371910N **Decklage Wand Fichte K 15/126** **m²**

Profil K, 15/126 mm, Stülpschalungsbretter, aus Fichte oder Tanne.

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

371910O **Decklage Wand Profil K** **m²**

Profil K, Stülpschalungsbretter,
Holzart: _____
Dicke/Gesamtbreite: _____

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

371910P **Decklage Wand Fichte L 15/133** **m²**

Profil L, 15/133 mm, Landhausprofil, aus Fichte oder Tanne.

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

371910Q **Decklage Wand Profil L** **m²**

Landhausprofil.
Holzart: _____
Dicke/Gesamtbreite: _____

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

371911 Aufzahlung (Az) auf die Positionen Decklagen von Wandverkleidungen aus Vollholzprofilen H, ohne Unterschied der Dicke, Breite und Holzart.

371911A **Az Deckl.Wand H Feder Hartf.** **m²**

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
	Für das Einlegen von fremden Federn aus Hartfaserplatten.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371911B	**Az Deckl.Wand H Feder farbig**	**m²**
	Für das Einlegen von fremden Federn aus Hartfaserplatten mit eingefärbter Oberfläche. Farbe: _____	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371911C	**Az Deckl.Wand H Fed.m.Stab**	**m²**
	Für das Einlegen von fremden Federn mit Stab, Federbreite 30 mm, Stabbreite 6 mm.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371911D	**Az Deckl.Wand H Feder Filz**	**m²**
	Für das Einlegen von dunklen Filzstreifen in die Nuten der bereits montierten Profile.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371912	Decklage von Deckenverkleidungen aus Vollholzprofilbrettern auf vorhandene Unterkonstruktion aus Holz. Im Positionsstichwort angegeben ist die Holzart, die Profilbezeichnung gemäß Norm und die Dicke/Gesamtbreite in mm.	
371912A	**Decklage Decke Fichte C 12/96**	**m²**
	Fasebretter aus Fichte oder Tanne, Profil C, 12/96 mm.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371912B	**Decklage Decke Fichte C 15/114**	**m²**
	Fasebretter aus Fichte oder Tanne, Profil C, 15/114 mm.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371912C	**Decklage Decke Profil C**	**m²**
	Fasebretter, Profil C. Holzart: _____ Dicke/Gesamtbreite: _____	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371912D	**Decklage Decke Fichte E 12/96**	**m²**
	Softlineprofil aus Fichte oder Tanne, Profil E, 12/96 mm.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371912E	**Decklage Decke Fichte E 15/114**	**m²**
	Softlineprofil aus Fichte oder Tanne, Profil E, 15/114 mm.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371912F	**Decklage Decke Profil E**	**m²**
	Softlineprofil. Holzart: _____ Dicke/Gesamtbreite: _____	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

371912G **Decklage Decke Fi.F od.G 12/96** **m²**

Schattennutbretter aus Fichte oder Tanne (Fi.), Profil F oder G, 12/96 mm, mit trapezförmiger oder rechteckiger Schattennut, nach Wahl des Auftraggebers.

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

371912H **Decklage Decke Fi.F od.G15/119** **m²**

Schattennutbretter aus Fichte oder Tanne (Fi.), Profil F oder G, 15/119 mm, mit trapezförmiger oder rechteckiger Schattennut, nach Wahl des Auftraggebers.

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

371912I **Decklage Decke Profil F od.G** **m²**

Schattennutbretter.
Holzart: _____
Profil/Dicke/Gesamtbreite: _____

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

371912J **Deckl.Decke Fi.H 12/71/o.Feder** **m²**

Doppelnutbretter aus Fichte oder Tanne (Fi.), Profil H, 12/71 mm, Brettabstand bis 10 mm, ohne Feder.

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

371912K **Deckl.Decke Fi.15/119/o.Feder** **m²**

Doppelnutbretter aus Fichte oder Tanne (Fi.), Profil H, 15/119 mm, Brettabstand bis 10 mm, ohne Feder.

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

371912L **Deckl.Decke Profil H/o.Feder** **m²**

Doppelnutbretter, Profil H, Brettabstand bis 10 mm, ohne Feder.
Dicke/Gesamtbreite: _____

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

371912M **Decklage Decke Fi.K 15/114** **m²**

Stülpschalungsbretter aus Fichte oder Tanne (Fi.), Profil K, 15/114 mm.

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

371912N **Decklage Decke Fi.K 15/126** **m²**

Stülpschalungsbretter aus Fichte oder Tanne (Fi.), Profil K, 15/126 mm.

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

371912O **Decklage Decke Profil K** **m²**

Stülpschalungsbretter, Profil K.
Holzart: _____
Dicke/Gesamtbreite: _____

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

371912P **Decklage Decke Fichte L 15/133** **m²**

Landhausprofil aus Fichte oder Tanne, Profil L, 15/133 mm.

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371912Q	**Decklage Decke Profil L** Landhausprofil. Holzart: _____ Dicke/Gesamtbreite: _____	**m²**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371913	Aufzahlung (Az) auf die Positionen Decklagen von Deckenverkleidungen aus Vollholzprofilen H, ohne Unterschied der Dicke, Breite und Holzart.	
371913A	**Az Deckl.Decke H Feder Hartf** Für das Einlegen von fremden Federn aus Hartfaserplatten.	**m²**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371913B	**Az Deckl.Decke H Feder farb.** Für das Einlegen von fremden Federn aus Hartfaserplatten mit eingefärbter Oberfläche. Farbe: _____	**m²**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371913C	**Az Deckl.Decke H Fed.m.Stab** Für das Einlegen von fremden Federn mit Stab, Federbreite 30 mm, Stabbreite 6 mm.	**m²**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371913D	**Az Deckl.Decke H Feder Filz** Für das Einlegen von dunklen Filzstreifen in die Nuten der bereits montierten Profile.	**m²**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371914	Aufzahlung (Az) auf die Positionen Decklagen von Wand- oder Deckenverkleidungen für eine Stoßverbindung mit zusätzlichem Profilholz.	
371914A	**Az Verkl.Stoßprof.Doppelnut** Profilholz mit Doppelnut. _____	**m**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371914B	**Az Verkl.Stoßverbind.Profil** Mit _____	**m**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371915	Decklage von Wandverkleidungen auf vorhandener Unterkonstruktion.	
371915A	**Decklage Wand HF-Platte** Mit Holzfaserplatten (HF). Dicke: _____ Verlegeart/Plattengrößen: _____	**m²**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371915B	**Decklage Wand HFD-Dekor**	**m²**

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
	Mit kunststoffbeschichteten dekorativen Holzfaserplatten (HFD-Dekor). Beschichtung: _____ Verlegeart/Plattengrößen: _____	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371915C	**Decklage Wand Holzspanpl.V20**	**m²**
	Mit Holzspanplatten V 20, ohne Nut und Feder. Dicke: _____ Verlegeart/Plattengrößen: _____	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371915D	**Decklage Wand V20 Nut+Fed.**	**m²**
	Mit Holzspanplatten V 20, mit Nut und Feder. Dicke: _____ Verlegeart/Plattengrößen: _____	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371915E	**Decklage Wand Holzspanpl.V100**	**m²**
	Mit Holzspanplatten V 100, ohne Nut und Feder. Dicke: _____ Verlegeart/Plattengrößen: _____	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371915F	**Decklage Wand V100 Nut+Fed.**	**m²**
	Mit Holzspanplatten V 100, mit Nut und Feder. Dicke: _____ Verlegeart/Plattengrößen: _____	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371915G	**Decklage Wand Sperrplatte FU**	**m²**
	Mit Sperrplatten (Furnierplatten FU). Dicke: _____ Deckfurnier/Güteklasse: _____ Verlegeart/Plattengrößen: _____	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371915H	**Decklage Wand Paneelplatte Ti**	**m²**
	Mit Paneelplatten (Tischlerplatten Ti). Dicke: _____ Deckfurnier/Güteklasse: _____ Verlegeart/Plattengrößen: _____	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371917	Decklagen von Deckenverkleidungen auf vorhandener Unterkonstruktion.	
371917A	**Decklage Decke HF-Platte**	**m²**
	Mit Holzfaserplatten (HF). Decke: _____ Verlegeart/Plattengrößen: _____	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
371917B	**Decklage Decke HFD-Dekor** Mit kunststoffbeschichteten, dekorativen Holzfaserplatten (HFD-Dekor). Beschichtung: _____ Verlegeart/Plattengrößen: _____	**m²**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371917C	**Decklage Decke Holzspanpl.V20** Mit Holzspanplatten V 20, ohne Nut und Feder. Dicke: _____ Verlegeart/Plattengrößen: _____	**m²**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371917D	**Decklage Decke V20 Nut+Fed.** Mit Holzspanplatten V 20, mit Nut und Feder. Dicke: _____ Verlegeart/Plattengrößen: _____	**m²**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371917E	**Decklage Decke Holzspanpl.V100** Mit Holzspanplatten V 100, ohne Nut und Feder. Dicke: _____ Verlegeart/Plattengrößen: _____	**m²**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371917F	**Deckl.Deck.Holzspanpl.V100 N+F** Mit Holzspanplatten V 100, mit Nut und Feder. Dicke: _____ Verlegeart/Plattengrößen: _____	**m²**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371917G	**Decklage Decke Sperrpl.FU** Mit Sperrplatten (Furnierplatten FU). Dicke: _____ Deckfurnier/Güteklasse: _____ Verlegeart/Plattengrößen: _____	**m²**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371917H	**Decklage Decke Paneelpl.Ti** Mit Paneelplatten (Tischlerplatten Ti). Dicke: _____ Deckfurnier/Güteklasse: _____ Verlegeart/Plattengrößen: _____	**m²**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371917I	**Decklage Decke m.Kassettenpl.** Mit Kassettenplatten aus _____ Gemäß Skizze: _____	**m²**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
371918	Dämmstoff zwischen die Lattenunterkonstruktion der Wandverkleidung abgleitsicher verlegt. Abgerechnet wird je Lage.	
371918A	**Mineralfasermatte Wand 5cm** Aus Mineralfaser, 5 cm dick, als Matte. Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	**m²**
371918B	**Mineralfasermatte Wand 6cm** Aus Mineralfaser, 6 cm dick, als Matte. Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	**m²**
371918C	**Mineralfasermatte Wand 8cm** Aus Mineralfaser, 8 cm dick, als Matte. Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	**m²**
371918D	**Mineralfasermatte Wand 10cm** Aus Mineralfaser, 10 cm dick, als Matte. Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	**m²**
371919	Dämmstoff auf die Decklage der Deckenverkleidung verlegt. Abgerechnet wird je Lage.	
371919A	**Mineralfasermatte Decke 5cm** Aus Mineralfaser, 5 cm dick, als Matte. Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	**m²**
371919B	**Mineralfasermatte Decke 6cm** Aus Mineralfaser, 6 cm dick, als Matte. Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	**m²**
371919C	**Mineralfasermatte Decke 8cm** Aus Mineralfaser, 8 cm dick, als Matte. Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	**m²**
371919D	**Mineralfasermatte Decke 10cm** Aus Mineralfaser, 10 cm dick, als Matte. Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	**m²**
371920	Wärmedämmung aus Mineralfasermatten mit Alukraftfolie kaschiert, Folie beidseitig mindestens 5 mm vorstehend. Wärmedämmung zwischen die Lattenunterkonstruktion der Wandverkleidung verlegt, mit Folienüberstand an die Konstruktion als Dampfbremse befestigt.	
371920A	**Mineralfaserm.alukasch.Wand 6cm** Ohne Unterschied der Breite. Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	**m²**
371920B	**Mineralfaserm.alukasch.Wand 10cm** Ohne Unterschied der Breite.	**m²**

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371921	Wärmedämmung aus Mineralfasermatten mit Alukraftfolie kaschiert, Folie beidseitig mindestens 5 mm vorstehend. Wärmedämmung zwischen die Unterkonstruktion der Deckenverkleidung verlegt, mit Folienüberstand an die Unterkonstruktion als Dampfbremse befestigt.	
371921A	**Mineralfaserm.alukasch.Decke 6cm** Ohne Unterschied der Breite.	**m²**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371921B	**Mineralfaserm.alukasch.Decke 10cm** Ohne Unterschied der Breite.	**m²**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
371922	Herstellen einer Dampfbremse mit einer dampfdiffusionsäquivalenten Luftschichtdicke von Sd = mindestens 10 m.	
371922A	**Dampfbremse Sd=mind.10m**	**m²**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
3725	**Montagearbeiten**	
372501	Abdichten von Fugen zum Baukörper bis 20 mm breit.	
372501A	**Abdichten m.PUR-Schaum** Mit Polyurethanschaum (PUR).	**m**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
372501B	**Abdichten m.PUR+Dicht.1-seit.** Mit Polyurethanschaum (PUR) einseitig abgedichtet, mit Hinterfüllungsband und elastischem Dichtstoff.	**m**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
372501C	**Abdichten m.PUR+Dicht.2-seit.** Mit Polyurethanschaum (PUR) außen- und innenseitig, abgedichtet, mit Hinterfüllungsband und elastischem Dichtstoff.	**m**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
372501D	**Abdichten m.Mineralf.Zopf** Mit Mineralfaserzopf oder Stopfwolle.	**m**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
372501E	**Abdichten m.Zopf+Dicht.1-seit.** Mit Mineralfaserzopf oder Stopfwolle einseitig abgedichtet, mit Hinterfüllungsband und elastischem Dichtstoff.	**m**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
372501F	**Abdichten m.Zopf+Dicht.2-seit.** Mit Mineralfaserzopf oder Stopfwolle außen- und innenseitig abgedichtet, mit Hinterfüllungsband und elastischem Dichtstoff.	**m**

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
372502	Fugen füllen, Fugenbreite bis 15 mm, von Bauteilen mit Haftflanken entsprechender Haftzugfestigkeit und Verträglichkeit. Vorbehandeln mit Primer und nachbehandeln der ausgefüllten Fugen nach den Verarbeitungsrichtlinien des Erzeugers, in handelsüblicher Farbe nach Wahl des Auftraggebers.	
372502A	**Fuge 15mm Silikon**	**m**
	Mit elastisch bleibendem Einkomponentendichtstoff auf Silikonbasis, Shorehärte 10 bis 12, praktisch zulässige Fugenbewegung 25 Prozent, nicht überstreichbar.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
372502B	**Fuge 15mm Acryldispersion**	**m**
	Mit elastisch bleibendem Einkomponentendichtstoff auf Acryldispersionsbasis, Shorehärte höchstens 35, praktisch zulässige Fugenbewegung bis 10 Prozent, überstreichbar, für Innenfugen bei frostsicherer Verarbeitung und Aushärtung.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
372502C	**Fuge 15mm Polysulfid 1Ko**	**m**
	Mit elastisch bleibendem Einkomponentendichtstoff auf Polysulfidbasis, Shorehärte 19 bis 20, praktisch zulässige Fugenbewegung bis 25 Prozent.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
372502D	**Fuge 15mm Polysulfid 2Ko**	**m**
	Mit elastisch bleibendem Zweikomponentendichtstoff auf Polysulfidbasis, Shorehärte 10 bis 15, praktisch zulässige Fugenbewegung bis 25 Prozent.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
372502E	**Fuge 15mm Polyur.2Ko.waagr.**	**m**
	Mit elastisch bleibendem Zweikomponentendichtstoff auf Polyurethanbasis, nivellierend, Shorehärte 25, praktisch zulässige Fugenbewegung bis 25 Prozent, überstreichbar.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
372502X	**Fuge 15mm elast.Dichtstoff**	**m**
	Mit elastisch bleibendem Dichtstoff.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
372503	Aufzahlung (Az) auf die Positionen Fugen füllen für die Fugenbreite über 15 bis 25 mm.	
372503A	**Az Fuge 25mm Silikon**	**m**
	Mit Silikon-Dichtstoff.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
372503B	**Az Fuge 25mm Acryldispersion**	**m**
	Mit Acryldispersion-Dichtstoff.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
372503C	**Az Fuge 25mm Polysulfid 1Ko**	**m**
	Mit Einkomponenten-Polysulfid-Dichtstoff.	

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
372503D	**Az Fuge 25mm Polysulfid 2Ko** Mit Zweikomponenten-Polysulfid-Dichtstoff.	**m**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
372503E	**Az Fuge 25mm Polyurethan** Mit Polyurethandichtstoff.	**m**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
372506	Aufzahlung (Az) auf die Positionen Fugen füllen, für das Einlegen von Polyethylenrundschnüren.	
372506A	**Az Fuge Polyeth.Rundschnur b.15** Bis zu einer Fugenbreite von 15 mm.	**m**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
372506B	**Az Fuge Polyeth.Rundschnur ü.15-25** Bei einer Fugenbreite über 15 mm bis 25 mm.	**m**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
372510	Aufzahlung (Az) auf alle Positionen Bauteile liefern und montieren, ohne Unterschied der Art, für das Bohren von Löchern in Kunststein oder Naturstein (Stein), einschließlich Schutz der angrenzenden Teile.	
372510A	**Az Stein bohren b.100 D b.10mm** Bohrtiefe bis 100 mm. Durchmesser bis 10 mm. Steinart: _____	**Stk**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
372510B	**Az Stein bohren b.100 D ü.10-15** Bohrtiefe bis 100 mm. Durchmesser über 10 bis 15 mm. Steinart: _____	**Stk**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
372510C	**Az Stein bohren b.100 D ü.15-20mm** Aufzahlung (Az) für Bohrtiefe bis 100 mm. Durchmesser über 15 bis 20 mm. Steinart: _____	**Stk**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
372512	Einlegen der vom Auftraggeber gelieferten Zargendichtungen in die bereits versetzten Zargen oder Stöcke.	
372512A	**Einlegen vom AG Zargendichtung** Abgerechnet je Zarge ohne Unterschied der Art und Größe.	**Stk**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	

3780 Instandsetzungsarbeiten

Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
	Kommentar: *Instandsetzung von Türen, Fenstertüren, Fenstern und dergleichen sind in der LG 55 Sanierung von Holzfenstern zu finden.*	
378020	Instandsetzen der Handläufe und Handgriffstangen, und zwar: lockere Holzteile neu befestigen, lockere Wandkonsolen neu versetzen, raue Teile abschleifen, kleinere Teile einleimen. Ausgebesserte Teile werden dem Bestand entsprechend beschichtet.	
378020A	**Instands.Handlauf profiliert**	**m**
	Aus profiliertem Vollholz.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
378020B	**Instands.Handlauf Brett**	**m**
	Aus glatten Brettern.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
378021	Handläufe oder Handlaufteile angepasst an den Bestand neu herstellen und an Stelle schadhafter oder fehlender Teile versetzen, einschließlich Entsorgen der Abfallmaterialien.	
378021A	**Handlauf profiliert neu**	**m**
	Aus profiliertem Vollholz.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
378021B	**Handlauf Brett neu**	**m**
	Aus glatten Brettern.	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
378022	Aufzahlung (Az) auf die Positionen Handlauf neu herstellen, für gekrümmte Teile. Abgerechnet je Krümmung bis 90 Grad.	
378022A	**Az Handl.neu profil.Krümmung**	**Stk**
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	

3790 Regieleistungen

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Allgemeines:

In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß ÖNORM B 2110 erfasst.

Regieleistungen werden nur ausgeführt, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden, auch wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind.

Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe werden täglich in die Regiescheine eingetragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorgelegt.

2. Mengenänderungen:

Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar.

3. Beschäftigungsgruppen:

Die angeführten Beschäftigungsgruppen entsprechen den kollektivvertraglichen Regelungen. In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert. Verrechnet wird die an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde.

4. Einkalkulierte Leistungen:

Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle, einschließlich Abladen.

5. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Zur Verrechnung kommen die Stundensätze jener Beschäftigungsgruppe, die für die jeweilige Regieleistung ausreicht, unabhängig von der Qualifizierung des tatsächlich eingesetzten Personals.

Kommentar:

Frei zu formulieren (z.B.):

- Überstunden, die dem Arbeitsruhegesetz unterliegen

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*

379000 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

379000C Überstundenregelung

Die Preise für vom Auftraggeber angeordnete Überstunden in Regie werden wie folgt berechnet:

Die außerhalb der normalen Arbeitszeit geleistete Stundenanzahl wird bei Überstunden mit einem 50%igem Zuschlag mit 1,33 und bei Überstunden mit einem 100%igem Zuschlag mit 1,66 multipliziert. Der Einheitspreis bleibt unverändert.

379001 Regiestunden.

379001A Regiestunde Facharbeiter **h**

379001B Regiestunde Hilfsarbeiter **h**

379051 Materiallieferungen f.Regieleistungen **VE**

Materiallieferungen für angeordnete Regieleistungen, für die keine gesonderten Regiepositionen ausgeschrieben wurden, werden mit einem prozentuellen Aufschlag (Gesamtzuschlag Material) auf die vom Auftragnehmer nachgewiesenen Materialkosten frei Bau (ohne Umsatzsteuer) abgerechnet (sinngemäß K4 nach ÖNORM B 2061).

Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt.

Diese Position unterliegt auch bei Verträgen zu veränderlichen Preisen nicht der Preisumrechnung.

Als Einheitspreis wird der angebotene Prozentsatz mit höchstens 2 Stellen nach dem Komma als Faktor eingesetzt.

1 VE = 1 EURO

Beispiel:
angebotener Prozentsatz: +12%
als Einheitspreis einzusetzen: 1,12